

BMF - I/3 (I/3)

An
Zollamt Österreich

Geschäftszahl: 2026-0.552.384

02.07.2026

UP-6660, Arbeitsrichtlinie Vereinigte Staaten von Amerika

Die Arbeitsrichtlinie UP-6660 (Vereinigte Staaten von Amerika) stellt einen Auslegungsbehelf zu den vom Zollamt Österreich und den Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 2. Juli 2026

1. Abkürzungen, Begriffsbestimmungen und Definitionen

1.1. Abkürzungen

Übersichtstabelle

EU	Europäische Union
EK	Europäische Kommission
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
Ursprungsliste	Anhang I Liste der Waren nach Artikel 1 Absatz 1
USA-Zoll-VO	Verordnung (EU) 2026/1455 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.6.2026 zur Anpassung der Einfuhrzölle auf bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und zur Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika
Hummer-VO	Verordnung (EU) 2026/1461 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.6.2026 über die Nichtanwendung von Zöllen auf die Einfuhren bestimmter Waren
Betroffene Länder	EU und USA
KN	Kombinierte Nomenklatur
NPU	Nichtpräferenzzieller Ursprung
UZK	Unionszollkodex Verordnung (EU) Nr. 952/2013
UZK-DA	Unionszollkodex Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446
UZK-IA	Unionszollkodex Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447

2. Anwendungsbereich

Diese Arbeitsrichtlinie gilt für die Anwendung der [Verordnung \(EU\) 2026/1455](#) zur Anpassung der Einfuhrzölle auf bestimmte Waren mit Ursprung in den USA und zur Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA-Zoll-VO) sowie der [Verordnung \(EU\) 2026/1461](#) über die Nichtanwendung von Zöllen auf die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika in der Europäischen Union (Hummer-VO).

Sie regelt die Voraussetzungen für die Gewährung der in der USA-Zoll-VO und der Hummer-VO vorgesehenen Zollbegünstigungen sowie die Anwendung der Vorschriften über den nichtpräferenziellen Ursprung bis zum Erlass von Präferenzursprungsregeln. Soweit diese Arbeitsrichtlinie keine besonderen Bestimmungen zur [Hummer-VO](#) enthält, gelten deren Vorschriften unmittelbar.

3. Voraussetzungen für die Anwendung der Präferenzzölle

3.1. Allgemeine Voraussetzungen

Auf eine Ware können die Präferenzzölle nur angewendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Ware muss von der Verordnung erfasst sein (Abschnitt 4.),
2. die Ware muss ihren nichtpräferenziellen Ursprung in den USA haben (Abschnitt 5.),
3. die Ware muss unmittelbar aus den USA in die EU befördert worden sein bzw. bei einer Beförderung über ein Drittland die Voraussetzungen des [Artikels 59a UZK-IA](#) erfüllen (Abschnitt 6.),
4. die Erfüllung der unter den Ziffern 2. und 3. genannten Voraussetzungen muss durch geeignete Nachweise gemäß [Artikel 59a UZK-IA](#) belegt werden (Abschnitt 8.).

4. Warenkreis

Die Präferenzzölle nach dieser Verordnung gelten ausschließlich für Waren mit Ursprung in den USA, die den in den Anhängen I bis III der Verordnung angeführten KN-Codes zuzuordnen sind.

4.1. Waren nach Anhang I

Für die in Anhang I der Verordnung angeführten Waren beträgt der Zollsatz 0 %. Dies gilt unbeschadet der Voraussetzungen gemäß Abschnitt 3.

4.2. Waren nach Anhang II

Für die in Anhang II der Verordnung angeführten Waren wird der auf den Wertzoll entfallende Teil des Gemeinsamen Zolltarifs nicht angewendet. Dies gilt unbeschadet der Voraussetzungen gemäß Abschnitt 3.

4.3. Waren nach Anhang III

Für die in Anhang III der Verordnung angeführten Waren werden Zollkontingente eröffnet. Innerhalb dieser Zollkontingente gelten die in Anhang III festgelegten Präferenzzollsätze. Dies gilt unbeschadet der Voraussetzungen gemäß Abschnitt 3.

Die Verwaltung der Zollkontingente erfolgt gemäß den Artikeln 49 bis 54 UZK-IA.

5. Nichtpräferenzielle Ursprungsbestimmung

5.1. Grundsätzliches

Bis zum Erlass von Präferenzursprungsregeln wird der Ursprung der Waren nach den Vorschriften über den nichtpräferenziellen Ursprung gemäß Titel II Kapitel 2 Abschnitt 1 des UZK bestimmt.

Die Waren gelten daher für die Anwendung der Verordnung als Waren mit Ursprung in den USA, wenn sie die Voraussetzungen für den nichtpräferenziellen Ursprung nach den Bestimmungen des UZK sowie des UZK-DA und des UZK-IA erfüllen.

5.2. Bestimmung des nichtpräferenziellen Ursprungs (Ursprungsregeln)

Die nichtpräferenziellen Ursprungsregeln stützen sich bei der Bestimmung des Ursprungslandes grundsätzlich auf zwei Herstellungskriterien:

- die vollständige Gewinnung oder Herstellung (Art. 60 Abs. 1 UZK in Verbindung mit Art. 31 UZK-DA) oder, wenn zwei oder mehrere Länder beteiligt waren,
- die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung in einem dazu eingerichteten Unternehmen, welche zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt (Art. 60 Abs. 2 UZK in Verbindung mit Art. 32 UZK-DA).

Von den beiden vorgenannten Kriterien ist nur die vollständige Herstellung erschöpfend beschrieben. Die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung wird nur für bestimmte Waren des Anhangs 22-01 UZK-DA (Einleitende Anmerkungen und Liste der wesentlichen Be- oder Verarbeitungsprozesse, aus denen sich ein nichtpräferenzieller Ursprung ergibt) genau festgelegt.

Für alle anderen Waren des internationalen Handels muss sie im konkreten Fall interpretativ bestimmt werden. Als Interpretationshilfe können die auf der Website der EK veröffentlichten Listenregeln herangezogen werden.

https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/calculation-customs-duties/rules-origin/nonpreferential-origin_en

5.2.1. In einem einzigen Land oder Gebiet vollständig gewonnene oder hergestellte Waren (Art. 60 Abs. 1 UZK in Verbindung mit Art. 31 UZK-DA)

Als Waren, die in einem einzigen Land oder Gebiet vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, gelten:

- a) in diesem Land oder Gebiet gewonnene mineralische Erzeugnisse;
- b) dort angebaute und geerntete pflanzliche Erzeugnisse;
- c) dort geborene oder ausgeschlüpfte und dort aufgezogene lebende Tiere;
- d) Erzeugnisse von dort gehaltenen lebenden Tieren;
- e) dort erzielte Jagdbeute und Fischfänge;
- f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere Erzeugnisse, die von in diesem Land oder Gebiet registrierten und die Flagge dieses Landes oder Gebietes führenden Schiffen aus dem Meer außerhalb der Hoheitsgewässer eines Landes gewonnen wurden;
- g) Waren, die an Bord von Fabrikschiffen aus unter Buchstabe f genannten Erzeugnissen, die ihren Ursprung in diesem Land oder Gebiet haben, gewonnen oder hergestellt worden sind, sofern die Fabrikschiffe in diesem Land oder Gebiet ins Schiffsregister eingetragen sind und die Flagge dieses Landes oder Gebiets führen;
- h) aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund außerhalb von Hoheitsgewässern gewonnene Erzeugnisse, sofern dieses Land oder Gebiet zum Zwecke der Nutzbarmachung Ausschließlichkeitsrechte über diesen Meeresboden oder Meeresuntergrund ausübt;
- i) Abfälle und Reste, die bei Herstellungsvorgängen anfallen, und Altwaren, sofern sie dort gesammelt worden sind und nur zur Rückgewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;
- j) dort ausschließlich aus Erzeugnissen gemäß den Buchstaben a bis i hergestellte Waren.

5.2.2. Waren, an deren Herstellung mehr als ein Land oder Gebiet beteiligt ist (Art. 60 Abs. 2 UZK in Verbindung mit Art. 32 und Anhang 22-01 UZK-DA)

In Anhang 22-01 aufgeführte Waren gelten als Waren, die ihrer letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung, die zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt, in dem Land oder Gebiet unterzogen wurden, in dem die in diesem Anhang aufgeführten Regeln erfüllt sind oder das durch diese Regeln ermittelt wird.

5.3. Wirtschaftlich nicht gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung (Art. 60 Abs. 2 UZK in Verbindung mit Art. 33 und Anhang 22-01 UZK-DA)

Eine in einem anderen Land oder Gebiet vorgenommene Be- oder Verarbeitung gilt als wirtschaftlich nicht gerechtfertigt, wenn auf der Grundlage der verfügbaren Tatsachen feststeht, dass der Zweck dieser Be- oder Verarbeitung darin bestand, die Anwendung der Maßnahmen gemäß Art. 59 UZK zu umgehen.

Für Waren des Anhangs 22-01 gelten die Restregeln für solche Waren zu dem Kapitel. Bei Waren, die nicht unter Anhang 22-01 fallen und deren letzte Be- oder Verarbeitung als wirtschaftlich nicht gerechtfertigt gilt, wird davon ausgegangen, dass die Waren in demjenigen Land oder Gebiet ihrer letzten wesentlichen, wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung, die zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt, unterzogen wurden, in dem der größere Teil dieser Vormaterialien seinen Ursprung hat.

Ist das Enderzeugnis in die Kapitel 1 bis 29 oder 31 bis 40 des Harmonisierten Systems einzureihen, so wird der größere Teil der Vormaterialien auf der Grundlage des Gewichts der Vormaterialien bestimmt. Ist das Enderzeugnis in die Kapitel 30 oder 41 bis 97 des Harmonisierten Systems einzureihen, so wird der größere Teil der Vormaterialien auf der Grundlage des Wertes der Vormaterialien bestimmt.

5.4. Minimalbehandlung (Art. 60 Abs. 2 UZK in Verbindung mit Art. 34 UZK-DA)

Der Art. 34 UZK-DA enthält die nachfolgende Aufzählung von nicht ausreichenden Be- oder Verarbeitungen die auch als Minimalbehandlung bezeichnet werden. Liegt eine Minimalbehandlung vor, gilt gemäß Art. 60 Abs. 2 UZK (wesentliche, wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung) als nicht erfüllt und es liegt damit kein nichtpräferenzzieller Ursprung im Sinne des UZK vor.

Für Waren des Anhangs 22-01 gelten die Restregeln für solche Waren zu dem Kapitel. Für Waren, die nicht unter den Anhang 22-01 fallen und deren letzte Be- oder Verarbeitung als

Minimalbehandlung gilt, gilt als Ursprung des Enderzeugnisses das Land oder Gebiet, in dem der größere Teil der Vormaterialien seinen Ursprung hat. Ist das Enderzeugnis in die Kapitel 1 bis 29 oder 31 bis 40 des Harmonisierten Systems einzureihen, so wird der größere Teil der Vormaterialien auf der Grundlage des Gewichts der Vormaterialien bestimmt. Ist das Enderzeugnis in die Kapitel 30 oder 41 bis 97 des Harmonisierten Systems einzureihen, so wird der größere Teil der Vormaterialien auf der Grundlage des Wertes der Vormaterialien bestimmt.

Folgendes gilt nicht als wesentliche, wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung, die zur Verleihung der Ursprungseigenschaft führt:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten (Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen) oder Behandlungen, die die Versendung oder Beförderung erleichtern;
- b) einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren, Waschen, Zerschneiden;
- c) Auswechseln von Umschließungen, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken, einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Säcke, Etais oder Schachteln, Befestigen auf Karten oder Brettchen sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge;
- d) Zusammenstellung von Waren in Sortimenten oder Kombinationen oder Aufmachung für den Verkauf;
- e) Anbringen von Warenmarken, Etiketten oder anderen ähnlichen Unterscheidungszeichen auf den Waren selbst oder auf ihren Verpackungen;
- f) einfaches Zusammenfügen von Teilen einer Ware zu einer vollständigen Ware;
- g) Zerlegen oder Änderung des Verwendungszwecks;
- h) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis g genannten Behandlungen.

Beispiel:

Die Montage von Kameragehäusen und Objektiven zu gebrauchsfertigen Kameras und die Montage von Ferngläsern aus vormontierten Teilen ist als einfaches Zusammenfügen von Teilen einer Ware zu einer vollständigen Ware anzusehen und damit liegt Minimalbehandlung im Sinne des Art. 34 lit. f UZK-DA vor.

Hinweis:

Bestimmte Tätigkeiten wie zB Design, Planen, Erstellen von Plänen, Projektierung und Kontrollen (Prüfen und Testen) sind nicht als Be- oder Verarbeitungen zu werten, wodurch sich auch die Frage der Minimalbehandlung nicht stellt.

5.5. Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge (Art. 60 UZK in Verbindung mit Art. 35 UZK-DA)

1. Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die gleichzeitig mit in den Abschnitten XVI, XVII und XVIII der Kombinierten Nomenklatur erfassten Waren geliefert werden, zu deren normaler Ausrüstung sie gehören, gelten als Waren gleichen Ursprungs wie die betreffenden Waren.
2. Wesentliche Ersatzteile für die in den Abschnitten XVI, XVII und XVIII der Kombinierten Nomenklatur erfassten Waren, die bereits früher in der Union zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden, gelten als Waren gleichen Ursprungs wie die betreffenden Waren, wenn die Verwendung der wesentlichen Ersatzteile im Stadium der Herstellung ihren Ursprung nicht geändert hätte.
3. Für die Zwecke dieses Artikels sind „wesentliche Ersatzteile“ Teile,
 - a) ohne die der Betrieb von Geräten, Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen, die bereits früher zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen worden sind, nicht aufrechterhalten werden kann, und
 - b) die charakteristisch für diese Waren sind, und
 - c) die zur normalen Instandhaltung und zum Ersatz von schadhaften oder unbrauchbar gewordenen Teilen gleicher Beschaffenheit bestimmt sind.

Hinweis:

Von den vorgenannten Abschnitten XVI, XVII und XVIII sind folgende Waren erfasst:

Abschnitt XVI: Maschinen, Apparate, mechanische Geräte und elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Fernseh-Bild- und -Tonaufzeichnungsgeräte oder Fernseh-Bild- und -Tonwiedergabegeräte, Teile und Zubehör für diese Geräte

Abschnitt XVII: Beförderungsmittel

Abschnitt XVIII: Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -

geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Uhrmacherwaren; Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte

5.6. Neutrale Elemente und Umschließungen (Art. 60 UZK in Verbindung mit Art. 36 UZK-DA)

1. Bei der Feststellung, ob eine Ware ein Ursprungserzeugnis eines Landes oder Gebiets ist, wird der Ursprung folgender Elemente nicht berücksichtigt:

- a) Energie und Brennstoffe,
- b) Anlagen und Ausrüstung,
- c) Maschinen und Werkzeuge,
- d) Vormaterialien, die weder in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen noch in diese eingehen sollen.

2. Werden Verpackungsmaterial und Verpackungsbehältnisse gemäß der Allgemeinen Auslegungsvorschrift 5 zur KN, die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates enthalten ist, für die Zwecke der Einreihung als Teil des Erzeugnisses behandelt, so werden sie bei der Bestimmung des Ursprungs nicht berücksichtigt, es sei denn, die nach Anhang 22-01 UZK-DA für die betreffenden Waren geltende Regel beruht auf einem prozentualen Wertzuwachs.

5.7. Verbindliche Ursprungsauskünfte zum Ursprung (vUA)

Für die Bestimmung des nichtpräferenziellen Ursprungs können auf Antrag verbindliche Ursprungsauskünfte (vUA) gemäß den Artikeln 33 bis 35 UZK erteilt werden.

vUA-Entscheidungen sind hinsichtlich des Ursprungs der Waren sowohl für die Zollbehörden als auch für den Inhaber der Entscheidung nach Maßgabe des Artikels 33 UZK verbindlich. Sie gelten ab dem Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren.

Für die Erteilung, Gültigkeit, den Verlust der Gültigkeit, den Widerruf sowie die Verwendung von vUA-Entscheidungen gelten die Artikel 33 bis 35 UZK.

6. Territoriale Auflagen

6.1. Unmittelbare Beförderung

Die Waren müssen unmittelbar aus den USA in die EU befördert werden.

Werden für die Zwecke der USA-Zoll-VO die Vorschriften über den nichtpräferenziellen Ursprung angewandt, muss der Nachweis des nichtpräferenziellen Ursprungs auch den Nachweis enthalten, dass die Waren unmittelbar aus den USA in die EU befördert wurden oder während ihrer Beförderung durch andere Länder unter zollamtlicher Überwachung verblieben sind oder dass die Waren, wenn sie in diesen Ländern gelagert oder aufgeteilt wurden, keine Veränderungen erfahren haben, die über das zur Erhaltung ihres Zustands notwendige Maß oder das Anbringen oder Beifügen von Marken, Etiketten, Siegeln oder sonstigen Unterlagen zur Sicherstellung der Einhaltung spezifischer Anforderungen hinausgehen.

Die Einhaltung dieser Voraussetzungen ist gemäß [Artikel 59a UZK-IA](#) nachzuweisen.

Nähere Details siehe Abschnitt 8.3.

7. Verbot der Zollrückvergütung und der Zollbefreiung

Ist nicht von den VO umfasst.

8. Nachweis der Ursprungseigenschaft – Nachweise und Zollpräferenzbehandlung

8.1. Grundsätzliches

Die Anwendung der Präferenz setzt voraus, dass der nichtpräferenzielle Ursprung der Ware in den USA sowie die unmittelbare Beförderung der Ware in die EU nachgewiesen werden.

Gemäß [Artikel 59a UZK-IA](#) erfolgt der Nachweis des nichtpräferenziellen Ursprungs nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Ein standardisierter Ursprungsnachweis ist nicht vorgesehen.

Der Nachweis des nichtpräferenziellen Ursprungs umfasst auch den Nachweis der unmittelbaren Beförderung der Waren oder – bei einer Beförderung über ein Drittland – den Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen gemäß [Artikel 59a UZK-IA](#).

8.2. Nachweis des nichtpräferenziellen Ursprungs

Der Anmelder muss über ausreichende Nachweise verfügen, aus denen hervorgeht, dass die Ware ihren nichtpräferenziellen Ursprung in den USA hat. Von Dritten ausgestellte Unterlagen oder Erklärungen, wie beispielsweise „Made in USA“-Kennzeichnungen, Ursprungserklärungen auf Rechnungen oder Ursprungszeugnisse, stellen für sich allein keinen ausreichenden Nachweis des nichtpräferenziellen Ursprungs dar. Erforderlichenfalls sind ergänzende Nachweise vorzulegen.

Welche Unterlagen und Informationen als Nachweis geeignet sind, richtet sich nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung.

8.3. Nachweis der unmittelbaren Beförderung

Der Nachweis der unmittelbaren Beförderung aus den USA in die EU ist ein Bestandteil des Nachweises des nichtpräferenziellen Ursprungs gemäß [Artikel 59a UZK-IA](#). Als geeignete Nachweise kommen insbesondere Transportdokumente (zB Konnossement, Luftfrachtbrief), vertragliche Unterlagen (zB Verkaufs- und Transportverträge), Verpackungslisten sowie Kennzeichnung der Waren oder Packstücke in Betracht.

Die entsprechenden Nachweise müssen dem Anmelder zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung vorliegen und den Zollbehörden auf Verlangen vorgelegt werden können.

Nähere Details siehe Abschnitt 6.1.

8.4. Beantragung der Präferenz

Die Anwendung der Präferenz ist im Rahmen der Zollanmeldung zur Überlassung der Waren zum zollrechtlich freien Verkehr zu beantragen.

Hierzu sind in der Zollanmeldung die im TARIC vorgesehene Präferenzmaßnahme 142 und 145, der Präferenzartencode 300 sowie der Dokumentenartencode U190 anzugeben.

8.5. Prüfung durch die Zollbehörden

Die Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Präferenz erfolgt gemäß Artikel 61 Absatz 1 UZK.

Die Zollbehörden können vom Anmelder Nachweise zum nichtpräferenziellen Ursprung der Waren sowie zur unmittelbaren Beförderung verlangen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht erbracht oder als nicht ausreichend angesehen, wird die Präferenz nicht gewährt. Dies gilt auch dann, wenn zwar der nichtpräferenzielle Ursprung der Ware nachgewiesen werden kann, nicht jedoch die unmittelbare Beförderung gemäß [Artikel 59a UZK-IA](#).

8.6. Belege

Siehe Abschnitt 8.2.

8.7. Aufbewahrung der Präferenznachweise und Belege (Art. 51 UZK)

Der Anmelder hat die Unterlagen und Informationen, auf deren Grundlage die Anwendung der Präferenz beantragt wurde, gemäß Artikel 51 UZK mindestens drei Jahre für Zollkontrollen aufzubewahren.

Die Frist beginnt für Waren, die zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden, mit Ablauf des Jahres, in dem die Zollanmeldung angenommen wurde.

Erfolgt im Rahmen einer Zollkontrolle eine Berichtigung der buchmäßigen Erfassung oder wird ein Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahren eingeleitet, sind die Unterlagen und Informationen nach Maßgabe des Artikels 51 Absatz 2 UZK über diesen Zeitraum hinaus aufzubewahren.

9. Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Ist nicht von den VO umfasst.

10. Ceuta und Melilla

Ist nicht von den VO umfasst.

11. Schlussbestimmungen

Soweit diese Arbeitsrichtlinie keine besonderen Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des UZK, des UZK-DA sowie des UZK-IA in der jeweils geltenden Fassung.

Bis zum Erlass von Präferenzursprungsregeln gelten für die Bestimmung des Ursprungs die Vorschriften über den nichtpräferenziellen Ursprung.

11.1. Erstattung oder Erlass

Für Waren, die im Anhang der [Hummer-VO](#) angeführt sind und für die im Zeitraum vom 1. August 2025 bis zum Inkrafttreten der Hummer-VO höhere Einfuhrabgaben entrichtet wurden, als nach der Hummer-VO geschuldet gewesen wären, erfolgt die Erstattung oder der Erlass der Einfuhrabgaben auf Antrag gemäß Artikel 4 der Hummer-VO.

11.2. Geltungsdauer

Die USA-Zoll-VO gilt gemäß Artikel 8 vom 1. Juli 2026 bis zum 31. Dezember 2029.

Die Hummer-VO gilt gemäß Artikel 6 vom 1. August 2025 bis zum 31. Juli 2030.

12. Rechtsgrundlagen

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2026/1422](#) der Kommission vom 25. Juni 2026 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 in Bezug auf Verfahrensvorschriften über den Nachweis des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren, ABl. Reihe L vom 30.6.2026.

[Verordnung \(EU\) 2026/1455](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.6.2026 zur Anpassung der Einfuhrzölle auf bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten

von Amerika und zur Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, ABl. Reihe L 2026/1455 vom 30.6.2026.

[Verordnung \(EU\) 2026/1461](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.6.2026 über die Nichtanwendung von Zöllen auf die Einfuhren bestimmter Waren, ABl. Reihe L 2026/1461 vom 30.6.2026.

UZK, UZK-DA und UZK-IA in der jeweils geltenden Fassung.

Anhang 22-01 des UZK-DA (soweit anwendbar)



2026/1455

30.6.2026

VERORDNUNG (EU) 2026/1455 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 25. Juni 2026

zur Anpassung der Einfuhrzölle auf bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und zur Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union und die Vereinigten Staaten von Amerika (im Folgenden „Vereinigte Staaten“) haben die umfassendsten und tiefsten bilateralen Handels- und Investitionsbeziehungen der Welt und ihre Volkswirtschaften sind eng miteinander verzahnt. Der bilaterale Handel zwischen ihnen belief sich 2024 auf insgesamt mehr als 1,6 Billionen EUR. Diese vertiefte und umfassende Partnerschaft stützt sich auf erhebliche gegenseitige Investitionen in Höhe von rund 5,3 Billionen EUR in den Markt der jeweils anderen Seite. Die Gewährleistung der weiteren Integration dieser Volkswirtschaften, die die Grundlage der umfassenderen Partnerschaft zwischen der Union und den Vereinigten Staaten bildet, ist ein strategisches Gebot, insbesondere zu einer Zeit, in der der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Union bedroht.
- (2) Die Union bekräftigt ihr unerschütterliches Bekenntnis zu einem transparenten, fairen und regelbasierten multilateralen Handelssystem, das auf den Grundsätzen der Welthandelsorganisation (WTO) beruht. Im Einklang mit den Verträgen setzt sich die Union weiterhin dafür ein, ihre Werte und Interessen auf globaler Ebene zu fördern, insbesondere durch die Unterstützung eines offenen und gerechten Handels und die Stärkung des Völkerrechts. Die WTO ist nach wie vor der Eckpfeiler der globalen Handelsordnung und das wichtigste Forum für die Entwicklung, Umsetzung und Durchsetzung internationaler Handelsregeln. Eine enge Zusammenarbeit mit gleich gesinnten Partnern ist von entscheidender Bedeutung, um dieses System aufrechtzuerhalten und zu stärken, für ein berechenbares und regelbasiertes globales Handelsumfeld zu sorgen, notwendige Reformen der WTO voranzubringen und einen gut funktionierenden Streitbeilegungsmechanismus zu schaffen.
- (3) Die Union ist nach wie vor entschlossen, dafür zu sorgen, dass sich die Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen der Union und den Vereinigten Staaten im Einklang mit den Grundsätzen des freien und fairen Handels zwischen den Vertragsparteien und im Einklang mit dem regelbasierten Handelssystem der WTO entwickeln, ohne andere handelspolitische Maßnahmen der Union, einschließlich solcher im Bereich des handelspolitischen Schutzes, zu beeinträchtigen.
- (4) Im Laufe des Jahres 2025 führten die Vereinigten Staaten eine Reihe von Zollmaßnahmen ein, die sich auf die Union auswirkten. Mit Wirkung vom 12. März 2025 führten die Vereinigten Staaten zusätzliche Zölle von 25 % auf Einfuhren von Stahl und Aluminium und ihren Folgeerzeugnissen ein. Mit Wirkung vom 3. April 2025 führten die Vereinigten Staaten einen zusätzlichen Zoll von 25 % auf Einfuhren von Kraftfahrzeugen ein. Mit Wirkung vom 5. April 2025 führten die Vereinigten Staaten einen zusätzlichen Zoll auf alle Einfuhren von allen Handelspartnern ein, wobei Ausnahmen möglich waren. Zu diesem zusätzlichen Zoll gehörte ein Basiszollsatz von 10 % für alle Einfuhren. Abhängig von den bilateralen Handelsbilanzen könnte dieser Basiszollsatz durch länderspezifische Zollsätze ersetzt werden. Für die Union betrug der angekündigte länderspezifische Zollsatz 20 %. Am 9. April 2025 kündigten die Vereinigten Staaten einen 90-tägigen Aufschub der Einführung der länderspezifischen Zollsätze an, wobei der Basisatz von 10 % für alle Partner beibehalten wurde. Mit Wirkung vom 3. Mai 2025 führten die Vereinigten Staaten einen zusätzlichen Zoll von 25 % auf die Einfuhr von Kraftfahrzeugteilen ein. Mit Wirkung vom 4. Juni 2025 wurden die Zollsätze der Vereinigten Staaten auf die Einfuhr von Stahl und Aluminium und ihren Folgeerzeugnissen auf 50 % angehoben. Am 12. Juli 2025 kündigte der Präsident der Vereinigten Staaten an, dass der Basiszollsatz von 10 % für Unionswaren mit Wirkung vom 1. August 2025 durch einen länderspezifischen Zollsatz von 30 % ersetzt wird. Mit Wirkung vom 1. August 2025 führten die Vereinigten Staaten zusätzliche Zölle in Höhe von 50 % auf Einfuhren von Kupfer und seinen Folgeerzeugnissen ein.

⁽¹⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 16. Juni 2026 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 25. Juni 2026.

- (5) Vor diesem Hintergrund und im Hinblick darauf, einen stabilen Rahmen für den Handel zwischen der Union und den Vereinigten Staaten zu schaffen, haben die Präsidentin der Kommission und der Präsident der Vereinigten Staaten am 27. Juli 2025 eine politische Einigung (im Folgenden „politische Einigung vom 27. Juli 2025“) erzielt, die anschließend in der Gemeinsamen Erklärung über einen Rahmen für ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten über einen auf Gegenseitigkeit beruhenden, gerechten und ausgewogenen Handel vom 21. August 2025 (im Folgenden „Gemeinsame Erklärung“) zum Ausdruck kam.
- (6) In der Gemeinsamen Erklärung verpflichteten sich die Vereinigten Staaten, bestimmte Zölle auf Einfuhren aus der Union in die Vereinigten Staaten im Einklang mit der politischen Einigung vom 27. Juli 2025 zu ändern und die anwendbaren Zollsätze auf einen pauschalen Höchstzollsatz von 15 % zu senken. Die Vereinigten Staaten verpflichteten sich auch, nur den Meistbegünstigungszollsatz auf bestimmte Unionserzeugnisse wie nicht verfügbare natürliche Ressourcen, einschließlich Kork, alle Luftfahrzeuge und Teile davon, Generika und deren Inhaltsstoffe sowie chemische Ausgangsstoffe anzuwenden. Die Union und die Vereinigten Staaten haben sich auch verpflichtet zu erwägen, andere für ihre Volkswirtschaften und Wertschöpfungsketten wichtige Sektoren und Waren in die Liste der Waren aufzunehmen, für die nur die Meistbegünstigungszollsätze gelten würden.
- (7) Die Union und die Vereinigten Staaten betrachten die Gemeinsame Erklärung als ersten Schritt in einem Prozess, der im Laufe der Zeit um zusätzliche Bereiche erweitert werden kann, um den Marktzugang weiter zu verbessern und die Handels- und Investitionsbeziehungen zu intensivieren. Die Union ist nach wie vor entschlossen, Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten aufzunehmen, um eine Einigung von gegenseitigem Nutzen für andere wichtige Sektoren ihrer Wirtschaft, wie etwa dem Agrar- und Lebensmittelsektor, sowie den Sektor der Industriegüter zu erzielen.
- (8) In der Gemeinsamen Erklärung hat sich die Union verpflichtet, Zölle auf alle Industriegüter der Vereinigten Staaten abzuschaffen und für ein breites Spektrum von Meereserzeugnissen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus den Vereinigten Staaten — darunter Schalenfrüchte, Milchprodukte, frisches und verarbeitetes Obst und Gemüse, verarbeitete Lebensmittel, Pflanzsaatgut, Sojabohnenöl sowie Schweinefleisch und Bisonfleisch — einen präferenziellen Marktzugang zu gewähren. Die Union und die Vereinigten Staaten haben sich verpflichtet, Ursprungsregeln auszuhandeln, die für diese Handelsvorteile gelten würden.
- (9) Daher sollte die Union die Zölle auf die Einfuhren bestimmter Waren anpassen und Zollkontingente für die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten eröffnen, indem sie gemäß der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ Zollpräferenzmaßnahmen festlegt.
- (10) Diese Verordnung berührt nicht die Fähigkeit der Union, im Einklang mit dem Unionsrecht, insbesondere der Verordnung (EU) 2023/2675 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾, die auch als „Instrument gegen Zwangsmaßnahmen“ bekannt ist, und der Verordnung (EU) Nr. 654/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾, die auch als „Durchsetzungsverordnung“ bekannt ist, und im Einklang mit dem Völkerrecht Maßnahmen als Reaktion auf die Maßnahmen der Vereinigten Staaten anzuwenden.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/952/oj>).

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2023/2675 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 über den Schutz der Union und ihrer Mitgliedstaaten vor wirtschaftlichem Zwang durch Drittländer (ABl. L, 2023/2675, 7.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2675/oj>).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 654/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Ausübung der Rechte der Union in Bezug auf die Anwendung und die Durchsetzung internationaler Handelsregeln und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3286/94 des Rates zur Festlegung der Verfahren der Gemeinschaft im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zur Ausübung der Rechte der Gemeinschaft nach internationalen Handelsregeln, insbesondere den im Rahmen der Welthandelsorganisation vereinbarten Regeln (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 50, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/654/oj>).

- (11) Hauptziel der Gemeinsamen Erklärung ist es, einen klaren Rahmen für den transatlantischen Handel zu schaffen, durch den den Ausführern in der Union die dringend benötigte Stabilität und Berechenbarkeit geboten wird. Wenn die Handlungen der Vereinigten Staaten eine Gefahr für diese Stabilität und Berechenbarkeit darstellen, auch indem sie von ihren Verpflichtungen im Rahmen der Gemeinsamen Erklärung abweichen oder dies androhen, wie beispielsweise wenn die Vereinigten Staaten — im Zusammenhang mit dem Auslaufen oder der Ersetzung des befristeten Zuschlags zur Einfuhrabgabe, die per Bekanntmachung des Präsidenten der Vereinigten Staaten vom 20. Februar 2026 gemäß Paragraph 122 des Handelsgesetzes von 1974 („Section 122 of the Trade Act of 1974“) für Ausfuhren aus der Union in die Vereinigten Staaten auferlegt wurden — nicht auf die Bedenken der Union hinsichtlich der Zollbehandlung dieser Ausfuhren aus der Union eingehen, für die im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung bis zum 24. Februar 2026 der pauschale Höchstzollsatz von 15 % galt oder die von zusätzlichen Zöllen ausgenommen waren, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, die Verpflichtungen der Union im Rahmen der mit dieser Verordnung umgesetzten Gemeinsamen Erklärung ganz oder teilweise auszusetzen. Ebenso sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, die Verpflichtungen der Union im Rahmen der mit dieser Verordnung umgesetzten Gemeinsamen Erklärung ganz oder teilweise auszusetzen, wenn die Vereinigten Staaten die Ziele der Gemeinsamen Erklärung auf andere Weise untergraben.
- (12) In der Gemeinsamen Erklärung ist keine Anwendung des Höchstzollsatzes von 15 % auf Stahl und Aluminium vorgesehen; daher werden die von den Vereinigten Staaten im Jahr 2025 eingeführten Zölle in Höhe von 50 % beibehalten. Die Union und die Vereinigten Staaten haben in der Gemeinsamen Erklärung jedoch ihre Absicht bekundet, die Möglichkeit einer Zusammenarbeit zu prüfen, um ihre jeweiligen Inlandsmärkte vor Überkapazitäten bei Stahl und Aluminium abzuschirmen und gleichzeitig untereinander sichere Lieferketten zu gewährleisten, auch durch Lösungen in Form von Zollkontingenten.
- (13) Das Handelsministerium der Vereinigten Staaten kündigte am 19. August 2025 die Aufnahme von 407 Warenkategorien in die Liste der unter branchenspezifische Zölle gemäß Paragraph 232 („Section 232 sectoral tariffs“) fallenden Folgeerzeugnisse aus Stahl und Aluminium an. Folglich unterliegt der Stahl- und Aluminiumgehalt dieser zusätzlichen Waren einem Zollsatz von 50 %. Am 2. April 2026 wurden die Liste der diesen Zöllen unterliegenden Folgeerzeugnisse aus Stahl und Aluminium sowie die Methode für die Anwendung dieser Zölle weiter geändert.
- (14) Die Einführung dieser Zölle zusammen mit den umständlichen Verwaltungs- und Zollvorschriften, die nach der politischen Einigung vom 27. Juli 2025 eingeführt wurden, hat zu einer erhöhten Instabilität im Handel zwischen der Union und den Vereinigten Staaten geführt und schwerwiegende wirtschaftliche Folgen für die betreffenden Unternehmen der Union und ihre Arbeitnehmer verursacht. Diese Zölle wirken sich auch unverhältnismäßig stark auf kleine und mittlere Unternehmen und nachgelagerte Wirtschaftszweige in der Union aus, schwächen ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem Markt der Vereinigten Staaten und führen zu einem potenziellen langfristigen Verlust von Marktanteilen und zu einer dauerhaften Schädigung der transatlantischen industriellen Lieferketten. Die Union und die Vereinigten Staaten sollten daher zu einem raschen und für beide Seiten vorteilhaften Abschluss der laufenden Verhandlungen gelangen, die auf die Klärung dieser Zollfragen und die Wiederherstellung stabiler transatlantischer Handelsbeziehungen abzielen. In diesem Zusammenhang sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, einen Durchführungsrechtsakt zu erlassen, um die Anwendung dieser Verordnung in Bezug auf Waren, die von den Kapiteln 72, 73 und 76 der Kombinierten Nomenklatur gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ^(?) erfasst werden, auszusetzen, wenn die Vereinigten Staaten aus der Union in die Vereinigten Staaten eingeführte Folgeerzeugnisse aus Stahl und Aluminium am 31. Dezember 2026 weiterhin mit einem Zollsatz von mehr als 15 % belegen.
- (15) Mit dieser Verordnung werden den Vereinigten Staaten weitreichende und außergewöhnliche Zollpräferenzen und Zollkontingente gewährt, was zu einem Anstieg der Einfuhren der unter diese Präferenzen und Kontingente fallenden Waren führen könnte, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaftszweige der Union haben könnte. Daher sollte ein Schutzmechanismus eingeführt werden, mit dem die Wirtschaftszweige der Union, einschließlich des Agrarsektors, geschützt werden, falls die mit dieser Verordnung gewährten Zollpräferenzen und Zollkontingente zu einem Anstieg der Einfuhren bestimmter Waren führen würden, der den Wirtschaftszweigen der Union ernsthaften Schaden zufügt oder zuzufügen droht.

^(?) Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1987/2658/oj>).

- (16) Damit einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung gewährleistet sind, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die Anwendung der angepassten Zölle und der Zollkontingente gemäß dieser Verordnung unter bestimmten Umständen ganz oder teilweise auszusetzen. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ ausgeübt werden.
- (17) Der Ursprung einer Ware sollte im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften der Union, insbesondere den Vorschriften zum nichtpräferenziellen Ursprung gemäß Titel II Kapitel 2 Abschnitt 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013, bestimmt werden, bis die Präferenzursprungsregeln gemäß der genannten Verordnung erlassen wurden, um das Ergebnis der in der Gemeinsamen Erklärung genannten Verhandlungen zu den Ursprungsregeln umzusetzen.
- (18) Diese Verordnung geht nicht mit einer Folgenabschätzung einher, und die potenziellen wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Verordnung sind vor ihrer Annahme schwer abzuschätzen. Daher sollte die Kommission die wirtschaftlichen Auswirkungen der Anpassung der Zölle und der Eröffnung von Zollkontingenten gemäß dieser Verordnung in der Union überwachen. Die Kommission sollte das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig über die Veränderungen des Handelsvolumens und des Handelswerts der Einfuhren von unter diese Verordnung fallenden Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten in die Union unterrichten. Bis zum 30. Juni 2029 sollte die Kommission eine umfassende Bewertung der Auswirkungen der vorliegenden Verordnung vorlegen, und — wo angemessen — zusammen mit einem Gesetzgebungsvorschlag zur Verlängerung des Anwendungszeitraums dieser Verordnung.
- (19) Der Zugang zum Unionsmarkt ist an die Einhaltung der geltenden Unionsvorschriften geknüpft.
- (20) Das Europäische Parlament und der Rat werden in vollem Umfang und regelmäßig und rechtzeitig über relevante Entwicklungen im Zuge der Anwendung dieser Verordnung unterrichtet und, wo angemessen, ordnungsgemäß konsultiert, und zwar nach Maßgabe der Verträge.
- (21) Da es wichtig ist, Störungen der Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen der Union und den Vereinigten Staaten zu vermeiden, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anpassung der Zölle

- (1) Die auf die Einfuhren der Waren, die in die in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN) eingereiht werden, mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika in die Union geltenden Zölle des mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 eingeführten Gemeinsamen Zolltarifs betragen 0 %.
- (2) Der auf den Wertzoll entfallende Teil des Gemeinsamen Zolltarifs wird nicht auf die Einfuhren von Waren der in Anhang II aufgeführten KN-Codes mit Ursprung in den Vereinigten Staaten in die Union angewendet. Der spezifische Zoll auf diese Waren, der dann angewendet wird, wenn der Einfuhrpreis die Einfuhrpreisregelung unterschreitet, wird beibehalten.

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).

Artikel 2

Eröffnung von Zollkontingenten

(1) Für die Einfuhren der Waren der in Anhang III aufgeführten KN-Codes mit Ursprung in den Vereinigten Staaten in die Union werden Zollkontingente der Union eröffnet.

(2) Im Rahmen der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Zollkontingente gelten Präferenzzollsätze im Sinne von Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 952/2013. Diese Zollsätze entsprechen den in der Spalte „Kontingenzzollsatz“ der Tabelle in Anhang III der vorliegenden Verordnung angegebenen Zollsätzen und gelten bis zu den in der Spalte „Kontingentsmenge“ dieser Tabelle angegebenen Mengen.

Die Kontingentsmengen gemäß Anhang III dieser Verordnung gelten für aufeinander folgende Zeiträume von zwölf Monaten, wobei der erste dieser Zeiträume am 1. Juli 2026 beginnt.

(3) Die Kontingentsmengen gemäß Anhang III dieser Verordnung werden von der Kommission und den Mitgliedstaaten gemäß dem in den Artikeln 49 bis 54 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission ⁽⁷⁾ vorgesehenen System für die Verwaltung von Zollkontingenten verwaltet.

Artikel 3

Aussetzung der Anwendung der Artikel 1 und 2

(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, einen Durchführungsrechtsakt zu erlassen, um nach einer Prüfung auf der Grundlage fundierter Informationen, die auf eigene Initiative erhoben wurden oder aus einer zuverlässigen Quelle — etwa von einem Mitgliedstaat oder dem Europäischen Parlament — stammen, die Anwendung der Artikel 1 und 2 ganz oder teilweise auszusetzen, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

- a) die Vereinigten Staaten setzen die Gemeinsame Erklärung über einen Rahmen für ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten über einen auf Gegenseitigkeit beruhenden, gerechten und ausgewogenen Handel vom 21. August 2025 (im Folgenden „Gemeinsame Erklärung“) nicht um, wie beispielsweise wenn die Vereinigten Staaten — im Zusammenhang mit dem Auslaufen oder der Ersetzung des befristeten Zuschlags zur Einfuhrabgabe, die per Bekanntmachung des Präsidenten der Vereinigten Staaten vom 20. Februar 2026 gemäß Paragraph 122 des Handelsgesetzes von 1974 („Section 122 of the Trade Act of 1974“) für Ausfuhren aus der Union in die Vereinigten Staaten auferlegt wurden — nicht auf die Bedenken der Union hinsichtlich der Zollbehandlung dieser Ausfuhren aus der Union eingehen, für die im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung bis zum 24. Februar 2026 der pauschale Höchstzollsatz von 15 % galt oder die von zusätzlichen Zöllen ausgenommen waren;
- b) die Vereinigten Staaten untergraben die Ziele zur Verbesserung der Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen der Union und den Vereinigten Staaten und die mit der Gemeinsamen Erklärung verfolgten Ziele zur Förderung eines auf Gegenseitigkeit beruhenden, gerechten und ausgewogenen Handels auf andere Weise, untergraben den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern aus der Union zum Markt der Vereinigten Staaten, diskriminieren Wirtschaftsteilnehmer aus der Union, die in den Vereinigten Staaten wirtschaftlich tätig sein wollen oder bereits tätig sind, oder nehmen sie ins Visier oder stören die Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen der Union und den Vereinigten Staaten anderweitig;
- c) es gibt hinreichende Hinweise darauf, dass die Vereinigten Staaten künftig in der in Buchstabe a oder Buchstabe b genannten Weise handeln werden; oder
- d) die objektiven Umstände gegenüber den zum Zeitpunkt der Gemeinsamen Erklärung herrschenden Umständen haben sich geändert.

⁽⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2015/2447/oj).

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, einen Durchführungsrechtsakt zu erlassen, um die Anwendung des Artikels 1 in Bezug auf die in Anhang I aufgeführten Waren, die von den Kapiteln 72, 73 und 76 der KN erfasst werden, auszusetzen, wenn die Vereinigten Staaten aus der Union in die Vereinigten Staaten eingeführte Folgeerzeugnisse aus Stahl und Aluminium am 31. Dezember 2026 weiterhin mit einem Zollsatz von mehr als 15 % belegen.

Bis zum 1. Dezember 2026 erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Zollbehandlung von aus der Union in die Vereinigten Staaten eingeführten Folgeerzeugnissen aus Stahl und Aluminium durch die Vereinigten Staaten.

(3) Die Durchführungsrechtsakte gemäß den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels werden gemäß dem in Artikel 5 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Diese Durchführungsrechtsakte gelten, solange die in Absatz 1 oder 2 genannten Umstände andauern.

Artikel 4

Schutzmaßnahmen

(1) Liegen hinreichende Nachweise dafür vor, dass infolge der Anpassung der Zölle gemäß Artikel 1 oder der Eröffnung von Zollkontingenten gemäß Artikel 2 eine Ware mit Ursprung in den Vereinigten Staaten in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur Produktion in der Union in einer derart erhöhten Menge und unter solchen Bedingungen in die Union eingeführt wird, dass dem Wirtschaftszweig der Union ein ernsthafter Schaden entsteht oder zu entstehen droht, so kann die Kommission einen Durchführungsrechtsakt erlassen, um die Anwendung des Artikels 1 oder des Artikels 2 ganz oder teilweise auszusetzen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 5 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(2) Auf hinreichend begründeten Antrag von drei oder mehr Mitgliedstaaten untersucht die Kommission, ob die in Absatz 1 genannten Umstände vorliegen.

Die Kommission leitet eine solche Untersuchung auch auf Antrag des Wirtschaftszweigs der Union oder einer im Namen des Wirtschaftszweigs der Union handelnden natürlichen oder juristischen Person oder einer im Namen des Wirtschaftszweigs der Union oder im Namen von Gewerkschaften handelnden Organisation ohne Rechtspersönlichkeit ein, wenn hinreichende Anscheinsbeweise für einen ernsthaften Schaden oder die Gefahr eines ernsthaften Schadens für den Wirtschaftszweig der Union vorliegen.

Die Kommission kann eine solche Untersuchung auch auf eigene Initiative, unter anderem auf der Grundlage von Informationen von einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder des Europäischen Parlaments, einleiten.

(3) Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament über die Ergebnisse aller Untersuchungen gemäß Absatz 2.

(4) Der in Absatz 1 genannte Durchführungsrechtsakt gilt, solange die Umstände, die zu seiner Annahme geführt haben, andauern.

(5) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck

a) „Wirtschaftszweig der Union“ entweder die Gesamtheit der Unionshersteller einer gleichartigen oder unmittelbar konkurrierenden Ware, die im Gebiet der Union tätig sind, oder Unionshersteller, deren Produktion einer gleichartigen oder unmittelbar konkurrierenden Ware zusammengenommen in der Regel mehr als 50 % und unter außergewöhnlichen Umständen mindestens 25 % der Gesamtproduktion in der Union dieser Ware ausmacht,

b) „Unionshersteller“ die Unionshersteller von Industriegütern sowie die unter diese Verordnung fallenden Unionshersteller von Meereserzeugnissen oder landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

*Artikel 5***Ausschussverfahren**

(1) Die Kommission wird von dem mit der Verordnung (EU) 2015/1843 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁸⁾ eingesetzten Ausschuss „Handelshemmnisse“ unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

*Artikel 6***Ursprungsregeln**

Für die Zwecke dieser Verordnung wird der Ursprung von Waren im Einklang mit den Vorschriften zum nichtpräferenziellen Ursprung gemäß Titel II Kapitel 2 Abschnitt 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 bestimmt, bis die Präferenzursprungsregeln gemäß Artikel 64 Absatz 2 oder 3 der genannten Verordnung erlassen worden sind.

*Artikel 7***Überwachung, Bewertung und Berichterstattung**

(1) Die Kommission überwacht die wirtschaftlichen Auswirkungen der Anpassung der Zölle gemäß Artikel 1 und der Eröffnung von Zollkontingenten gemäß Artikel 2 in der Union. Bis zum 2. Januar 2027 und danach alle drei Monate unterrichtet die Kommission das Europäische Parlament und den Rat über die Veränderungen des Handelsvolumens und des Handelswerts der Einfuhren der in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten in die Union.

(2) Bis zum 30. Juni 2029 legt die Kommission eine umfassende Bewertung der Auswirkungen dieser Verordnung (im Folgenden „umfassende Bewertung“) vor. Die umfassende Bewertung umfasst unter anderem Folgendes:

- a) die Auswirkungen der Anwendung dieser Verordnung auf alle Ein- und Ausfuhren zwischen der Union und den Vereinigten Staaten,
- b) Veränderungen der Handelsströme in den Mitgliedstaaten und in den Sektoren der Industrie und der Landwirtschaft,
- c) Veränderungen der Handelsströme der Union in Bezug auf den Handel mit Drittländern,
- d) die Auswirkungen dieser Verordnung auf die Zolleinnahmen,
- e) die Auswirkungen dieser Verordnung auf kleine und mittlere Unternehmen.

Die Kommission macht die für die umfassende Bewertung verwendeten Daten und Methoden der Öffentlichkeit zugänglich.

Der umfassenden Bewertung wird, wo angemessen, ein Gesetzgebungsvorschlag zur Verlängerung des Anwendungszeitraums dieser Verordnung beigelegt.

⁽⁸⁾ Verordnung (EU) 2015/1843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2015 zur Festlegung der Verfahren der Union im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zur Ausübung der Rechte der Union nach internationalen Handelsregeln, insbesondere den im Rahmen der Welthandelsorganisation vereinbarten Regeln (ABl. L 272 vom 16.10.2015, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/1843/oj>).

*Artikel 8***Inkrafttreten und Anwendung**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Juli 2026 bis zum 31. Dezember 2029.

Die Kommission legt, wo angemessen, einen Gesetzgebungsvorschlag zur Verlängerung des Anwendungszeitraums dieser Verordnung zusammen mit der umfassenden Bewertung vor.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juni 2026.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

R. METSOLA

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. DAMIANOS

ANHANG I

Liste der Waren nach Artikel 1 Absatz 1

Ungeachtet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur (im Folgenden „KN“) dient die Warenbezeichnung nur als Anhaltspunkt, da für die Gewährung der Zollpräferenzen die KN-Codes maßgebend sind. Bei KN-Codes mit dem Präfix „ex“ ist sowohl der KN-Code als auch die entsprechende Warenbezeichnung für die Gewährung der Zollpräferenzen maßgebend.

KN-Code 2025 ⁽¹⁾	Warenbezeichnung
0701 90 50	Frühkartoffeln, frisch oder gekühlt, vom 1. Januar bis 30. Juni
0701 90 90	Kartoffeln, frisch oder gekühlt (ausgenommen Frühkartoffeln, vom 1. Januar bis 30. Juni, Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln und Kartoffeln zum Herstellen von Stärke)
0703 10 19	Speisezwiebeln, frisch oder gekühlt (ausgenommen für Saatzwecke „Steckzwiebeln“)
0708 20 00	Bohnen (<i>Vigna</i> spp., <i>Phaseolus</i> spp.), auch ausgelöst, frisch oder gekühlt
0709 20 00	Spargel, frisch oder gekühlt
0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, frisch oder gekühlt
0710 80 69	Pilze, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren (ausgenommen der Gattung „ <i>Agaricus</i> “)
0710 80 95	Anderes Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren — Andere
0712 20 00	Speisezwiebeln, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet
0712 90 90	Gemüse und Mischungen von Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet — andere
0714 20 10	Süßkartoffeln, frisch, ganz, zum menschlichen Verzehr
0805 10 80	Orangen, frisch oder getrocknet (ausgenommen frische Süßorangen)
0805 40 00	Pampelmusen und Grapefruits, frisch oder getrocknet
0805 50 90	Limetten (<i>Citrus aurantifolia</i> , <i>Citrus latifolia</i>), frisch oder getrocknet
0805 90 00	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet — andere
0806 20 30	Sultanas, getrocknet
0806 20 90	Weintrauben, getrocknet (ausgenommen Korinthen und Sultaninen)

KN-Code 2025 ⁽¹⁾	Warenbezeichnung
0808 10 10	Mostäpfel, frisch, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 16. September bis 15. Dezember
0808 30 10	Mostbirnen, frisch, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember
0810 20 10	Himbeeren, frisch
0810 40 30	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> , frisch
0810 40 50	Früchte der Arten <i>Vaccinium macrocarpum</i> und <i>Vaccinium corymbosum</i> , frisch
0810 40 90	Früchte der Gattung <i>Vaccinium</i> , frisch (ausgenommen der Arten <i>Vaccinium vitis-idaea</i> , <i>myrtillus</i> , <i>macrocarpum</i> und <i>corymbosum</i>)
0811 90 19	Früchte und Nüsse, gefroren, genießbar, auch in Wasser oder Dampf gekocht, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Zuckergehalt von > 13 GHT — andere
0811 90 50	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> , auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
0811 90 95	Früchte und Nüsse, gefroren, genießbar, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln — andere
0813 10 00	Aprikosen [Marillen], getrocknet
0813 20 00	Pflaumen, getrocknet
0813 40 95	Früchte, getrocknet — andere
0813 50 19	Mischungen von getrockneten Aprikosen/Marillen, Äpfeln, Pfirsichen, einschließlich <i>Prunus persica nectarina</i> und Nektarinen, Birnen, Papaya-Früchten oder anderen genießbaren und getrockneten Früchten, mit Pflaumen
1007 10 10	Hybrid-Körner-Sorghum zur Aussaat
1007 90 00	Körner-Sorghum (ausgenommen zur Aussaat)
1008 21 00	Hirse zur Aussaat (ausgenommen Körner-Sorghum)
1102 90 10	von Gerste
1209 10 00	Samen von Zuckerrüben, zur Aussaat
1209 21 00	Samen von Luzerne, zur Aussaat
1209 23 80	Samen von Schwingel, zur Aussaat (ausgenommen von Wiesenschwingel <i>Festuca pratensis</i> Huds. und von Rotschwingel <i>Festuca rubra</i> L.)

KN-Code 2025 ⁽¹⁾	Warenbezeichnung
1209 29 50	Samen von Lupinen, zur Aussaat
1209 29 60	Samen von Futterrüben (<i>Beta vulgaris</i> var. <i>alba</i>), zur Aussaat
1209 29 80	Samen von Futterpflanzen, zur Aussaat — andere
1209 30 00	Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden, zur Aussaat
1209 91 30	Samen von Roten Rüben (<i>Beta vulgaris</i> var. <i>conditiva</i>), zur Aussaat
1209 91 80	Samen von Gemüsen, zur Aussaat (ausgenommen Rote Rüben (<i>Beta vulgaris</i> var. <i>conditiva</i>))
1209 99 91	Samen von Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden, zur Aussaat (ausg. krautartige Pflanzen)
1209 99 99	Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat — andere
1512 11 10	Sonnenblumenöl und Safloröl, roh, zu technischen oder industriellen Zwecken (ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln)
1515 90 99	Pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert, fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg, oder flüssig, anderweit nicht genannt (ausgenommen zu technischen oder industriellen Zwecken und rohe Fette und Öle)
1517 90 99	Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen, genießbar sowie von genießbaren Fraktionen verschiedener Fette und Öle, mit einem MilCHFettgehalt von ≤ 10 GHT (ausg. Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen, Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennöle [für Backwaren usw.] verwendeten Art sowie feste Margarine)
2001 10 00	Gurken und Cornichons, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht
2001 90 20	Früchte der Gattung „Capsicum“, mit brennendem Geschmack, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht
2004 10	Kartoffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren
2005 20 10	Kartoffeln in Form von Mehl, Grieß oder Flocken (ausgenommen gefroren)
2005 60 00	Spargel, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure) (ausgenommen gefroren)
2005 70 00	Oliven, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure) (ausgenommen gefroren)
2005 99 80	Gemüse, zubereitet oder haltbar gemacht (anders als mit Essig oder Essigsäure), ungefroren — andere
2007 99	Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Fruchtmoste oder Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln

KN-Code 2025 ⁽¹⁾	Warenbezeichnung
2008 20 90	Ananas, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol und ohne Zusatz von Zucker
2008 93	Preiselbeeren (<i>Vaccinium macrocarpon</i> und <i>Vaccinium oxycoccos</i> , Moosbeeren <i>Vaccinium vitis-idaea</i>), zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit nicht genannt
2008 99 28	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von ≤ 11,85 % mas
2008 99 34	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem Zuckergehalt von > 9 GHT und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 11,85 % mas
2008 99 37	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von ≤ 11,85 % mas
2008 99 40	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Alkohol, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 11,85 % mas
2008 99 45	Pflaumen, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg
2008 99 48	Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg
2008 99 49	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 1 kg
2008 99 67	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, jedoch mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg
2008 99 99	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol oder Zucker — andere
2009 49 30	Ananassaft, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von > 20 jedoch ≤ 67 bei 20 ° C und mit einem Wert von > 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend
2009 81	Saft aus Preiselbeeren (<i>Vaccinium macrocarpon</i> und <i>Vaccinium oxycoccos</i> , Moosbeeren <i>Vaccinium vitis-idaea</i>), nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
2009 89 35	Saft aus Früchten oder Gemüsen, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 67 bei 20 ° C und mit einem Wert von ≤ 30 EUR für 100 kg Eigengewicht (ausgenommen Mischungen sowie Saft aus Zitrus-, Passions-, Mango-, Mangostan-, Papaya-, Jackfrüchten, Guaven, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Sapotpflaumen, Karambolen, Pitahayas, Ananas, Tomaten, Trauben, Äpfeln und Birnen)

KN-Code 2025 ⁽¹⁾	Warenbezeichnung
2009 89 38	Saft aus Früchten oder Gemüsen, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 67 bei 20 °C und mit einem Wert von > 30 EUR für 100 kg Eigengewicht (ausgenommen Mischungen sowie Saft aus Zitrusfrüchten, Guaven, Mango-, Mangostan-, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen, Pitahayas, Ananas, Tomaten, Trauben einschließlich Traubenmost, Äpfeln, Preiselbeeren und Birnen)
2009 89 69	Birnensaft, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von ≤ 67 bei 20 °C (ausgenommen zugesetzten Zucker enthaltend)
2009 89 73	Saft aus Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen oder Pitahayas, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von ≤ 67 bei 20 °C und mit einem Wert von > 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, mit Zusatz von Zucker (ausgenommen Mischungen)
2009 89 79	Saft aus Früchten oder Gemüsen, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von ≤ 67 bei 20 °C, mit einem Wert von > 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, mit Zusatz von Zucker (ausgenommen Mischungen sowie Saft aus Zitrusfrüchten, Guaven, Mango-, Mangostan-, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen, Pitahayas, Ananas, Tomaten, Trauben einschließlich Traubenmost, Äpfeln, Preiselbeeren, Birnen und Kirschen)
2009 89 86	Saft aus Früchten oder Gemüsen, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von ≤ 67 bei 20 °C, mit einem Wert von ≤ 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von > 30 % (ausgenommen Mischungen sowie Saft aus Zitrusfrüchten, Guaven, Mango-, Mangostan-, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen, Pitahayas, Ananas, Tomaten, Trauben einschließlich Traubenmost, Äpfeln, Preiselbeeren und Birnen)
2009 89 89	Saft aus Früchten oder Gemüsen, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von ≤ 67 bei 20 °C, mit einem Wert von ≤ 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von ≤ 30 % (ausgenommen Mischungen sowie Saft aus Zitrusfrüchten, Guaven, Mango-, Mangostan-, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen, Pitahayas, Ananas, Tomaten, Trauben einschließlich Traubenmost, Äpfeln, Preiselbeeren und Birnen)
2009 89 99	Saft aus Früchten oder Gemüsen, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, mit einem Brixwert von ≤ 67 bei 20 °C (ausgenommen zugesetzten Zucker enthaltend, Mischungen und Saft aus Zitrusfrüchten, Guaven, Mango-, Mangostan-, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen, Pitahayas, Ananas, Tomaten, Trauben einschließlich Traubenmost, Äpfeln, Birnen, Kirschen und Preiselbeeren)
25	Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement
26	Erze sowie Schlacken und Aschen
27	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation, bituminöse Stoffe, Mineralwachse
28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen

KN-Code 2025 ⁽¹⁾	Warenbezeichnung
ex 29	Organische chemische Erzeugnisse Ausgenommen: 2905 43 — Mannitol 2905 44 — D-Glucitol (Sorbit)
30	Pharmazeutische Erzeugnisse
31	Düngemittel
32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten
ex 33	Ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel Ausgenommen: 3302 10 — Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art
34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dentalwachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips
3506	Zubereitete Leime und andere zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger
3507	Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen
36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetall-Legierungen; leicht entzündliche Stoffe
37	Erzeugnisse zu fotografischen oder kinematografischen Zwecken
ex 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie Ausgenommen: 3809 10 — Appretur- oder Endausstattungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen, auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten; 3824 60 — Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44
39	Kunststoffe und Waren daraus
40	Kautschuk und Waren daraus

KN-Code 2025 ⁽¹⁾	Warenbezeichnung
41	Häute, Felle (andere als Pelzfelle) und Leder
42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen
43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus
44	Holz und Holzwaren; Holzkohle
45	Kork und Korkwaren
46	Flechtwaren und Korbmacherwaren
47	Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung
48	Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe
49	Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne
50	Seide
51	Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Rosshaar
52	Baumwolle
53	Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen
54	Synthetische oder künstliche Filamente; Streifen und dergleichen aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse
55	Synthetische oder künstliche Spinnfasern
56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taue; Seilerwaren
57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen
58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstoffserzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien
59	Getränkte, bestrichene, überzogene oder laminierte Gewebe; Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen
60	Gewirke und Gestricke
61	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken
62	Kleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken

KN-Code 2025 ⁽¹⁾	Warenbezeichnung
63	Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen
64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon
65	Kopfbedeckungen und Teile davon
66	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon
67	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren
68	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen
69	Keramische Waren
70	Glas und Glaswaren
71	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck; Münzen
72	Eisen und Stahl
73	Waren aus Eisen oder Stahl
74	Kupfer und Waren daraus
75	Nickel und Waren daraus
76	Aluminium und Waren daraus
78	Blei und Waren daraus
79	Zink und Waren daraus
80	Zinn und Waren daraus
81	Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus
82	Werkzeuge, Schneidwaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen
83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen
84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon
85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte

KN-Code 2025 ⁽¹⁾	Warenbezeichnung
86	Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege
87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör
88	Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon
89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen
90	Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte
91	Uhrmacherwaren
92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente
93	Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör
94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Betausstattungen und ähnliche Waren; Leuchten und Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude
95	Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör
96	Verschiedene Waren
97	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten

⁽¹⁾ Die Codes der Nomenklatur sind der Kombinierten Nomenklatur gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der für 2025 geltenden Fassung und sinngemäß in der durch nachfolgende Rechtsakte geänderten Fassung entnommen.

ANHANG II

Liste der Waren nach Artikel 1 Absatz 2

Ungeachtet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur (im Folgenden „KN“) dient die Warenbezeichnung nur als Anhaltspunkt, da für die Gewährung der Zollpräferenzen die KN-Codes maßgebend sind.

KN-Code 2025 ⁽¹⁾	Warenbezeichnung	Für Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten geltende Zollsätze
0702	Tomaten, frisch oder gekühlt	Anhang 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 kommt wie folgt zur Anwendung: Die Wertzollkomponente von 8,8 % wurde ausgesetzt und beträgt derzeit 0 %. Die spezifische Zollkomponente bleibt aufrecht.
0707 00 05	Gurken, frisch oder gekühlt	Anhang 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 kommt wie folgt zur Anwendung: Die Wertzollkomponente von 12,8 % wurde ausgesetzt und beträgt derzeit 0 %. Die spezifische Zollkomponente bleibt aufrecht.
0709 91 00	Artischocken, frisch oder gekühlt	Anhang 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 kommt wie folgt zur Anwendung: Die Wertzollkomponente von 10,4 % wurde ausgesetzt und beträgt derzeit 0 %. Die spezifische Zollkomponente bleibt aufrecht.
0709 93 10	Zucchini „Courgettes“, frisch oder gekühlt	Anhang 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 kommt wie folgt zur Anwendung: Die Wertzollkomponente von 12,8 % wurde ausgesetzt und beträgt derzeit 0 %. Die spezifische Zollkomponente bleibt aufrecht.
0805 10 22	Navel Orangen, frisch	Anhang 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 kommt wie folgt zur Anwendung: Die Wertzollkomponente (variable Zollsätze je nach Datum) wurde ausgesetzt und beträgt derzeit 0 %. Die spezifische Zollkomponente bleibt aufrecht.
0805 10 24	Blondorangen, frisch	Anhang 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 kommt wie folgt zur Anwendung: Die Wertzollkomponente (variable Zollsätze je nach Datum) wurde ausgesetzt und beträgt derzeit 0 %. Die spezifische Zollkomponente bleibt aufrecht.
0805 10 28	Süßorangen, frisch (ausgenommen Navel Orangen und Blondorangen)	Anhang 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 kommt wie folgt zur Anwendung: Die Wertzollkomponente (variable Zollsätze je nach Datum) wurde ausgesetzt und beträgt derzeit 0 %. Die spezifische Zollkomponente bleibt aufrecht.
0805 21 10	Satsumas	Anhang 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 kommt wie folgt zur Anwendung: Die Wertzollkomponente von 16 % wurde ausgesetzt und beträgt derzeit 0 %. Die spezifische Zollkomponente bleibt aufrecht.
0805 21 90	Mandarinen, einschließlich Tangerinen (ausgenommen Clementinen und Satsumas)	Anhang 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 kommt wie folgt zur Anwendung: Die Wertzollkomponente von 16 % wurde ausgesetzt und beträgt derzeit 0 %. Die spezifische Zollkomponente bleibt aufrecht.

KN-Code 2025 ⁽¹⁾	Warenbezeichnung	Für Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten geltende Zollsätze
0805 22 00	Clementinen, einschließlich Monreales	Anhang 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 kommt wie folgt zur Anwendung: Die Wertzollkomponente von 16 % wurde ausgesetzt und beträgt derzeit 0 %. Die spezifische Zollkomponente bleibt aufrecht.
0805 29 00	Wilkins und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	Anhang 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 kommt wie folgt zur Anwendung: Die Wertzollkomponente von 16 % wurde ausgesetzt und beträgt derzeit 0 %. Die spezifische Zollkomponente bleibt aufrecht.
0805 50 10	Zitronen (<i>Citrus limon</i> , <i>Citrus limonum</i>)	Anhang 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 kommt wie folgt zur Anwendung: Die Wertzollkomponente von 6,4 % wurde ausgesetzt und beträgt derzeit 0 %. Die spezifische Zollkomponente bleibt aufrecht.
0806 10 10	Tafeltrauben, frisch	Anhang 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 kommt wie folgt zur Anwendung: Die Wertzollkomponente (variable Zollsätze je nach Datum) wurde ausgesetzt und beträgt derzeit 0 %. Die spezifische Zollkomponente bleibt aufrecht.
0808 10 80	Äpfel, frisch (ausgenommen Mostäpfel, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 16. September bis 15. Dezember)	Anhang 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 kommt wie folgt zur Anwendung: Die Wertzollkomponente (variable Zollsätze je nach Datum) wurde ausgesetzt und beträgt derzeit 0 %. Die spezifische Zollkomponente bleibt aufrecht.
0808 30 90	Birnen, frisch (ausgenommen Mostbirnen, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember)	Anhang 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 kommt wie folgt zur Anwendung: Die Wertzollkomponente (variable Zollsätze je nach Datum) wurde ausgesetzt und beträgt derzeit 0 %. Die spezifische Zollkomponente bleibt aufrecht.
0809 29 00	Kirschen, frisch (ausgenommen Sauerkirschen/Weichseln)	Anhang 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 kommt wie folgt zur Anwendung: Die Wertzollkomponente (variable Zollsätze je nach Datum) wurde ausgesetzt und beträgt derzeit 0 %. Die spezifische Zollkomponente bleibt aufrecht.
0809 40 05	Pflaumen, frisch	Anhang 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 kommt wie folgt zur Anwendung: Die Wertzollkomponente (variable Zollsätze je nach Datum) wurde ausgesetzt und beträgt derzeit 0 %. Die spezifische Zollkomponente bleibt aufrecht.
2009 61 10	Traubensaft, einschließlich Traubenmost, nicht gegoren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von ≤ 30 bei 20 °C und mit einem Wert von > 18 EUR für 100 kg Eigengewicht	Anhang 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 kommt wie folgt zur Anwendung: Die Wertzollkomponente von 22,4 % wurde ausgesetzt und beträgt derzeit 0 %. Die spezifische Zollkomponente bleibt aufrecht.
2009 69 19	Traubensaft, einschließlich Traubenmost, nicht gegoren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 67 bei 20 °C und mit einem Wert von > 22 EUR für 100 kg Eigengewicht	Anhang 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 kommt wie folgt zur Anwendung: Die Wertzollkomponente von 40 % wurde ausgesetzt und beträgt derzeit 0 %. Die spezifische Zollkomponente bleibt aufrecht.

KN-Code 2025 ⁽¹⁾	Warenbezeichnung	Für Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten geltende Zollsätze
2009 69 51	Traubensaft, einschließlich Traubenmost, konzentriert, nicht gegoren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 30 jedoch ≤ 67 bei 20 °C und mit einem Wert von > 18 EUR für 100 kg Eigengewicht	Anhang 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 kommt wie folgt zur Anwendung: Die Wertzollkomponente von 22,4 % wurde ausgesetzt und beträgt derzeit 0 %. Die spezifische Zollkomponente bleibt aufrecht.
2009 69 59	Traubensaft, einschließlich Traubenmost, nicht gegoren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Brixwert von > 30 jedoch ≤ 67 bei 20 °C und mit einem Wert von > 18 EUR für 100 kg Eigengewicht	Anhang 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 kommt wie folgt zur Anwendung: Die Wertzollkomponente von 22,4 % wurde ausgesetzt und beträgt derzeit 0 %. Die spezifische Zollkomponente bleibt aufrecht.

⁽¹⁾ Die Codes der Nomenklatur sind der Kombinierten Nomenklatur gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der für 2025 geltenden Fassung und sinngemäß in der durch nachfolgende Rechtsakte geänderten Fassung entnommen.

ANHANG III

Liste der Waren nach Artikel 2 Absatz 1

Ungeachtet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur (im Folgenden „KN“) dient die Warenbezeichnung nur als Anhaltspunkt, da für die Gewährung der Zollpräferenzen die KN-Codes maßgebend sind. Bei KN-Codes mit dem Präfix „ex“ ist sowohl der KN-Code als auch die entsprechende Warenbezeichnung für die Gewährung der Zollpräferenzen maßgebend.

1. Zollkontingent für Schweinefleisch

Laufende Nummer	KN-Code 2025 ⁽¹⁾	Warenbezeichnung	Kontingentzollsatz	Kontingentsmenge
09.9001	0203 22 19	Schultern und Teile davon, mit Knochen, von Hausschweinen, gefroren	0 %	25 000 Tonnen
	0203 29 11	Vorderteile und Teile davon, von Hausschweinen, gefroren		
	0203 29 15	Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon, von Hausschweinen, gefroren		
	0203 29 55	Fleisch von Hausschweinen, ohne Knochen, gefroren (ausgenommen Bäuche „Bauchspeck“ und Teile davon)		
	0203 29 59	Fleisch von Hausschweinen, mit Knochen, gefroren (ausgenommen ganze oder halbe Tierkörper, Schinken oder Schultern und Teile davon sowie Vorderteile, Kotelettstränge, Bäuche „Bauchspeck“ und Teile davon)		
	0210 11 19	Schultern und Teile davon, mit Knochen, von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake		
	0210 11 39	Schultern und Teile davon, mit Knochen, von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert		
	0210 11 90	Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen, von Schweinen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert (ausg. von Hausschweinen)		
	0210 12	Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon, von Schweinen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert		
	0210 19 10	Bacon-Hälften oder spencers, von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake		
	0210 19 20	3/4-sides oder middles, von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake		
	0210 19 30	Vorderteile und Teile davon, von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake		

Laufende Nummer	KN-Code 2025 ⁽¹⁾	Warenbezeichnung	Kontingenzollsatz	Kontingentsmenge
	0210 19 50	Fleisch von Hausschweinen, gesalzen oder in Salzlake (ausgenommen Schinken oder Schultern und Teile davon, Bäuche „Bauchspeck“ und Teile davon, „bacon“-Hälften oder „spencers“, „3/4-sides“ oder „middles“ sowie Vorderteile oder Kotelettstränge und Teile davon)		
	0210 19 60	Vorderteile und Teile davon, von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert		
	0210 19 70	Kotelettstränge und Teile davon, von Hausschweinen, getrocknet oder geräuchert		
	0210 19 89	Fleisch von Hausschweinen, mit Knochen, getrocknet oder geräuchert (ausgenommen Schinken oder Schultern und Teile davon, Bäuche „Bauchspeck“ und Teile davon sowie Vorderteile oder Kotelettstränge und Teile davon)		
	0210 19 90	Fleisch von Schweinen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert (ausgenommen von Hausschweinen, Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen sowie Bäuche „Bauchspeck“ und Teile davon)		
	1602 41 90	Schinken und Teile davon, von Schweinen, zubereitet oder haltbar gemacht (ausgenommen von Hausschweinen)		
	1602 42	Schultern und Teile davon, von Schweinen, zubereitet oder haltbar gemacht		
	1602 49 13	Nacken und Teile davon, einschließlich Mischungen aus Nacken und Schultern, von Hausschweinen, zubereitet oder haltbar gemacht		
	1602 49 15	Mischungen, Schinken, Schultern, Kotelettstränge oder Nacken und Teile davon enthaltend, von Hausschweinen, zubereitet oder haltbar gemacht (ausgenommen Mischungen aus nur Kotelettsträngen und Schinken oder nur Nacken und Schultern)		
	1602 49 19	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse, einschl. Mischungen, von Hausschweinen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von ≥ 80 GHT (ausgenommen Schinken, Schultern, Kotelettstränge, Nacken, und Teile davon, Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von fein homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 250 g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte von Fleisch)		

Laufende Nummer	KN-Code 2025 ⁽¹⁾	Warenbezeichnung	Kontingenzollsatz	Kontingentsmenge
	1602 49 30	Fleisch oder Schlachtnieberzeugnisse, einschließlich Mischungen, von Hausschweinen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnieberzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von ≥ 40 GHT, jedoch < 80 GHT (ausgenommen Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von fein homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 250 g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte von Fleisch)		
	1602 49 50	Fleisch oder Schlachtnieberzeugnisse, einschließlich Mischungen, von Hausschweinen, zubereitet oder haltbar gemacht, mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnieberzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von < 40 GHT (ausgenommen Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 250 g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte und Säfte von Fleisch)		
	1602 49 90	Fleisch oder Schlachtnieberzeugnisse, einschließlich Mischungen, von Schweinen, zubereitet oder haltbar gemacht (ausgenommen von Hausschweinen, Schinken, Schultern, und Teile davon, Würste und ähnl. Erzeugnisse, solche in Form von fein homogenisierten Zubereitungen, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 250 g, Zubereitungen aus Lebern sowie Extrakte und Säfte von Fleisch)		

⁽¹⁾ Die Codes der Nomenklatur sind der Kombinierten Nomenklatur gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der für 2025 geltenden Fassung und sinngemäß in der durch nachfolgende Rechtsakte geänderten Fassung entnommen.

2. Zollkontingent für Bisons

Laufende Nummer	KN-Code 2025	Warenbezeichnung	Kontingenzollsatz	Kontingentsmenge
09.9002	ex 0201 10 00	ganze oder halbe Tierkörper von Bisons, frisch oder gekühlt	0 %	3 000 t
	ex 0201 20 20	„quartiers compensés“ von Bisons, mit Knochen, frisch oder gekühlt		
	ex 0201 20 30	Vorderviertel von Bisons, zusammen oder getrennt, mit Knochen, frisch oder gekühlt		
	ex 0201 20 50	Hinterviertel von Bisons, zusammen oder getrennt, mit Knochen, frisch oder gekühlt		

Laufende Nummer	KN-Code 2025	Warenbezeichnung	Kontingenzollsatz	Kontingentsmenge
	ex 0201 20 90	Fleisch von Bisons, mit Knochen, frisch oder gekühlt (ausgenommen ganze oder halbe Tierkörper, „quartiers compensés“, Vorder- und Hinterviertel)		
	ex 0201 30 00	Fleisch von Bisons, ohne Knochen, frisch oder gekühlt		
	ex 0202 10 00	ganze oder halbe Tierkörper von Bisons, gefroren		
	ex 0202 20 10	„quartiers compensés“ von Bisons, mit Knochen, gefroren		
	ex 0202 20 30	Vorderviertel von Bisons, zusammen oder getrennt, mit Knochen, gefroren		
	ex 0202 20 50	Hinterviertel von Bisons, zusammen oder getrennt, mit Knochen, gefroren		
	ex 0202 20 90	Fleisch von Bisons, mit Knochen, gefroren (ausgenommen ganze oder halbe Tierkörper, „quartiers compensés“, Vorder- und Hinterviertel)		
	ex 0202 30 10	Vorderviertel von Bisons, ohne Knochen, gefroren, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht, oder „quartiers compensés“ in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet		
	ex 0202 30 50	Crops, chucks and blades und briskets, von Bisons, ohne Knochen, gefroren		
	ex 0202 30 90	Fleisch von Bisons, ohne Knochen, gefroren — andere		
	ex 0206 10 95	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, von Bisons, genießbar, frisch oder gekühlt		
	ex 0206 29 91	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, von Bisons, genießbar, gefroren		
	ex 0210 20 10	Fleisch von Bisons, mit Knochen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert		

Laufende Nummer	KN-Code 2025	Warenbezeichnung	Kontingenzollsatz	Kontingentsmenge
	ex 0210 20 90	Fleisch von Bisons, ohne Knochen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert		
	ex 0210 99 51	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, von Bisons, genießbar, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert		
	ex 0210 99 59	Genießbare Schlachtnbenerzeugnisse, von Bisons, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert (ausgenommen Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch)		

3. Zollkontingent für Milcherzeugnisse

Laufende Nummer	KN-Code 2025	Warenbezeichnung	Kontingenzollsatz	Kontingentsmenge
09.9003	0401 10	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von ≤ 1 GHT	0 %	10 000 Tonnen
	0401 20	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 1 GHT, jedoch ≤ 6 GHT		
	0401 40	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von > 6 GHT, jedoch ≤ 10 GHT		
	0403 20	Joghurt		
	0403 90	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert oder mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao		
	0405 20	Milchstreichfette		
	0405 90	Fettstoffe aus der Milch sowie entwässerte Butter und Ghee (ausgenommen natürliche, rekombinierte Butter und Molkenbutter)		

Laufende Nummer	KN-Code 2025	Warenbezeichnung	Kontingenzollsatz	Kontingentsmenge
	1702 11	Lactose, fest, und Lactosesirup, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, mit einem Gehalt an Lactose von ≥ 99 GHT, berechnet als wasserfreie Lactose in der Trockenmasse		
	1702 19	Lactose, fest, und Lactosesirup, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen, mit einem Gehalt an Lactose von < 99 GHT, berechnet als wasserfreie Lactose in der Trockenmasse		
	2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig		

4. Zollkontingent für Käsesorten

Laufende Nummer	KN-Code 2025	Warenbezeichnung	Kontingenzollsatz	Kontingentsmenge
09.9004	0406 10	Frischkäse „nichtgereifter Käse“, einschließlich Molkenkäse, und Quark/Topfen	0 %	10 000 Tonnen
	0406 20	Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform		
	0406 30	Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform		
	0406 40 90	Blauschimmelkäse und anderer Käse mit Marmorierung des Teiges, hervorgerufen durch <i>Penicillium roqueforti</i> (ausgenommen Roquefort und Gorgonzola)		
	0406 90 01	Käse für die Verarbeitung		
	0406 90 21	Cheddar		

5. Zollkontingent für Nüsse

Laufende Nummer	KN-Code 2025	Warenbezeichnung	Kontingenzollsatz	Kontingentsmenge
09.9005	0802	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet	0 %	500 000 Tonnen
	2008 19	Schalenfrüchte und andere Samen, einschließlich Mischungen, zubereitet oder haltbar gemacht (ausgenommen Erdnüsse)		

6. Zollkontingent für Sojaöl

Laufende Nummer	KN-Code 2025	Warenbezeichnung	Kontingenzollsatz	Kontingentsmenge
09.9006	1507 10	Sojaöl, roh, auch entschleimt	0 %	400 000 Tonnen

7. Zollkontingent für bestimmte Tierfutterzubereitungen

Laufende Nummer	KN-Code 2025	Warenbezeichnung	Kontingenzollsatz	Kontingentsmenge
09.9007	2309 10 51	Hundefutter und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend, mit einem Gehalt an Stärke von > 30 GHT, keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von < 10 GHT	0 %	40 000 Tonnen
	2309 10 90	Hundefutter und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup noch Milcherzeugnisse enthaltend		
	2309 90 31	Zubereitungen für Tierfutter, einschließlich Vormischungen, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup, jedoch keine Stärke und keine Milcherzeugnisse enthaltend, oder mit einem Gehalt an Stärke von ≤ 10 GHT und mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von < 10 GHT		
	2309 90 41	Zubereitungen für Tierfutter, einschließlich Vormischungen, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend, mit einem Gehalt an Stärke von > 10, jedoch ≤ 30 GHT, keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von < 10 GHT		
	2309 90 96	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art, weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup noch Milcherzeugnisse enthaltend — andere		

8. Zollkontingent für Pazifischen Pollack

Laufende Nummer	KN-Code 2025	Warenbezeichnung	Kontingenzollsatz	Kontingentsmenge
09.9008	0303 67	Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>), gefroren	0 %	340 000 Tonnen
	0304 75	Fischfilets vom Pazifischen Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>), gefroren		
	0304 94	Fischfleisch, auch fein zerkleinert, vom Pazifischen Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>), gefroren (ausgenommen Filets)		

9. Zollkontingent für Kalmare

Laufende Nummer	KN-Code 2025	Warenbezeichnung	Kontingenzollsatz	Kontingentsmenge
09.9009	0307 43	Tintenfische und Kalmare, gefroren, auch ohne Schale	0 %	5 000 Tonnen

10. Zollkontingent für unverarbeiteten Lachs

Laufende Nummer	KN-Code 2025	Warenbezeichnung	Kontingenzollsatz	Kontingentsmenge
09.9010	0303 11	Roter Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i>), gefroren	0 %	20 000 Tonnen
	0303 12	Pazifische Lachse, gefroren (ausgenommen Roter Lachs)		
	0304 81	Fischfilets vom Pazifischen Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbusha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischen Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>), gefroren		

11. Zollkontingent für verarbeiteten Lachs

Laufende Nummer	KN-Code 2025	Warenbezeichnung	Kontingenzollsatz	Kontingentsmenge
09.9011	1604 11	Lachse, zubereitet oder haltbar gemacht, ganz oder in Stücken (ausgenommen fein zerkleinert)	0 %	5 000 Tonnen

12. Zollkontingent für zubereitete Garnelen

Laufende Nummer	KN-Code 2025	Warenbezeichnung	Kontingenzollsatz	Kontingentsmenge
09.9012	1605 21	Garnelen, zubereitet oder haltbar gemacht, nicht in luftdichten Behältnissen (ausgenommen geräuchert)	0 %	5 000 Tonnen
	1605 29	Garnelen, zubereitet oder haltbar gemacht, in luftdichten Behältnissen (ausgenommen geräuchert)		

13. Zollkontingent für Seehechte und Dornhaie

Laufende Nummer	KN-Code 2025	Warenbezeichnung	Kontingenzollsatz	Kontingentsmenge
09.9013	0303 81 15	Dornhaie (<i>Squalus acanthias</i>) und Katzenhaie (<i>Scyliorhinus</i> spp.), gefroren	0 %	20 000 Tonnen
	0304 74 19	Gefrorene Fischfilets von Seehechten (<i>Merluccius</i> spp.) (ausgenommen Kap-Hecht, Tiefenwasser-Kapseehecht und Patagonischer Seehecht)		
	0304 88 11	Gefrorene Fischfilets von Dornhaien (<i>Squalus acanthias</i>) und Katzenhaien (<i>Scyliorhinus</i> spp.)		
	0304 96 10	Gefrorenes Fischfleisch von Dornhaien (<i>Squalus acanthias</i>) und Katzenhaien (<i>Scyliorhinus</i> spp.), auch fein zerkleinert		

14. Zollkontingent für Kakaopulver und Schokolade

Laufende Nummer	KN-Code 2025	Warenbezeichnung	Kontingenzollsatz	Kontingentsmenge
09.9014	1805 00 00	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	2 %	40 000 Tonnen
	1806 10 15	Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet oder Isoglucose, als Saccharose berechnet, von < 5 GHT	2 %	
	1806 10 20	Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet oder Isoglucose, als Saccharose berechnet, von ≥ 5 GHT, jedoch < 65 GHT	2 % + 6,3 EUR/100kg/net	

Laufende Nummer	KN-Code 2025	Warenbezeichnung	Kontingentszollsatz	Kontingentsmenge
	1806 10 30	Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet oder Isoglucose, als Saccharose berechnet, von ≥ 65 GHT, jedoch < 80 GHT	2 % + 7,85 EUR/100kg/net	
	1806 10 90	Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet oder Isoglucose, als Saccharose berechnet, von ≥ 80 GHT	2 % + 10,48 EUR/100kg/net	
	1806 20 10	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von > 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von > 2 kg, mit einem Gehalt an Kakaobutter von ≥ 31 GHT oder mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und MilCHFett von ≥ 31 GHT	2,1 % + 6,07 EUR/100kg/net	
	1806 20 30	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von > 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von > 2 kg, mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und MilCHFett von ≥ 25 GHT, jedoch < 31 GHT	2,1 % + 3,56 EUR/100kg/net	
	1806 20 50	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von > 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von > 2 kg, mit einem Gehalt an Kakaobutter von ≥ 18 GHT, jedoch < 31 GHT	2,1 % + 3,56 EUR/100kg/net	
	1806 20 70	Chocolate-milk-crumb genannte Zubereitungen, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von > 2 kg	3,9 % + 10,41 EUR/100kg/net	
	1806 20 80	Kakaoglasur in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von > 2 kg	2,1 % + 3,56 EUR/100kg/net	

Laufende Nummer	KN-Code 2025	Warenbezeichnung	Kontingentszollsatz	Kontingentsmenge
	1806 20 95	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von > 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von > 2 kg, mit einem Gehalt an Kakaobutter von < 18 GHT (ausgenommen Kakaopulver, Kakaoglasur sowie chocolate-milk-crumb genannte Zubereitungen)	2,1 % + 3,56 EUR/100kg/net	
	1806 31 00	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln, mit einem Gewicht von ≤ 2 kg, gefüllt	2,1 % + 3,56 EUR/100kg/net	
	1806 32 10	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln, mit einem Gewicht von ≤ 2 kg, mit Zusatz von Getreide, Früchten oder Nüssen, ungefüllt	2,1 % + 3,56 EUR/100kg/net	
	1806 32 90	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln, mit einem Gewicht von ≤ 2 kg, ohne Zusatz von Getreide, Früchten oder Nüssen, ungefüllt	2,1 % + 3,56 EUR/100kg/net	
	1806 90 11	Schokolade und Schokoladerzeugnisse in Form von Pralinen, auch gefüllt, alkoholhaltig	2,1 % + 3,56 EUR/100kg/net	
	1806 90 19	Schokolade und Schokoladerzeugnisse in Form von Pralinen, auch gefüllt, nichtalkoholhaltig	2,1 % + 3,56 EUR/100kg/net	
	1806 90 31	Schokolade und Schokoladerzeugnisse, gefüllt (ausgenommen in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln sowie Pralinen)	2,1 % + 3,56 EUR/100kg/net	
	1806 90 39	Schokolade und Schokoladerzeugnisse, nicht gefüllt (ausgenommen in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln sowie Pralinen)	2,1 % + 3,56 EUR/100kg/net	
	1806 90 50	kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	2,1 % + 5,76 EUR/100kg/net	

Laufende Nummer	KN-Code 2025	Warenbezeichnung	Kontingentszollsatz	Kontingentsmenge
	1806 90 60	kakaohaltige Brotaufstriche	2,1 % + 3,56 EUR/100kg/net	
	1806 90 70	kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken	2,1 % + 3,56 EUR/100kg/net	
	1806 90 90	Kakaohaltige Zubereitungen, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von ≤ 2 kg — andere	2,1 % + 3,56 EUR/100kg/net	

15. Zollkontingent für Lebensmittelzubereitungen des Kapitels 19

Laufende Nummer	KN-Code 2025	Warenbezeichnung	Kontingentszollsatz	Kontingentsmenge
09.9015	1901 10 00	Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grobgrieß, Feingrieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao von < 40 GHT, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, anderweit nicht genannt sowie Lebensmittelzubereitungen aus Milch, Rahm, Buttermilch, saurer Milch, saurem Rahm, Molke, Joghurt, Kefir oder ähnlichen Waren der Position 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao von < 5 GHT, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, anderweit nicht genannt, zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	1,9 % + 16,03 EUR /100kg/net	50 000 Tonnen
	1901 20 00	Mischungen und Teig aus Mehl, Grobgrieß, Feingrieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao von < 40 GHT, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, anderweit nicht genannt sowie Mischungen und Teig aus Milch, Rahm, Buttermilch, saurer Milch, saurem Rahm, Molke, Joghurt, Kefir oder ähnlichen Waren der Position 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao von < 5 GHT, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, anderweit nicht genannt, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	1,9 % + 6,01 EUR /100kg/net	
	1901 90 11	Malzextrakt, mit einem Gehalt an Trockenmasse von ≥ 90 GHT	1,3 % + 4,5 EUR / 100kg/net	
	1901 90 19	Malzextrakt, mit einem Gehalt an Trockenmasse von < 90 GHT	1,3 % + 3,68 EUR/ 100 kg/net	

Laufende Nummer	KN-Code 2025	Warenbezeichnung	Kontingentszollsatz	Kontingentsmenge
	1901 90 91	Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grobgrieß, Feingrieß, Stärke oder Malzextrakt, kein MilCHFett, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder < 1,5 GHT MilCHFett, 5 GHT Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, ohne oder mit Gehalt an Kakao von < 40 GHT, berechnet als vollständig entfetteter Kakao (ausgenommen Malzextrakt sowie zur Kinderernährung, in Aufmachung für den Einzelverkauf, Mischungen und Teig zum Herstellen von Backwaren und in Pulverform aus Milch, Rahm, Buttermilch, saurer Milch, saurem Rahm, Molke, Joghurt, Kefir oder ähnlichen Waren der Position 0401 bis 0404)	3,2 %	
	1901 90 95	Lebensmittelzubereitungen in Pulverform, bestehend aus einem Gemisch aus entrahmter Milch und/oder Molke und pflanzlichen Fetten/Ölen mit einem Gehalt an Fetten/Ölen von ≤ 30 GHT	1,9 % + 16,03 EUR /100kg/net	
	1901 90 99	Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grobgrieß, Feingrieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit Gehalt an Kakao von < 40 GHT, berechnet als vollständig entfetteter Kakao sowie Lebensmittelzubereitungen aus Milch, Rahm, Buttermilch, saurer Milch, saurem Rahm, Molke, Joghurt, Kefir oder ähnlichen Waren der Position 0401 bis 0404, ohne oder mit Gehalt an Kakao < 5 GHT, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, anderweit nicht genannt (ausgenommen Malzextrakt sowie zur Ernährung von Kindern, in Aufmachung für den Einzelverkauf und Mischungen und Teig zum Herstellen von Backwaren und Waren der Unterpositionen 1901 90 91 und 1901 90 95)	1,9 % + 7,71 EUR /100kg/net	
	1902 11 00	Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet, Eier enthaltend	1,9 % + 6,15 EUR /100kg/net	
	1902 19 10	Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet, weder Weichweizenmehl noch Weichweizengrieß sowie keine Eier enthaltend	1,9 % + 6,15 EUR /100kg/net	
	1902 19 90	Teigwaren, Weichweizenmehl oder Weichweizengrieß enthaltend, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet, keine Eier enthaltend	1,9 % + 5,28 EUR /100kg/net	
	1902 20 10	Teigwaren, mit Fleisch oder anderen Stoffen gefüllt, auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet, > 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend	2,1 %	

Laufende Nummer	KN-Code 2025	Warenbezeichnung	Kontingenzollsatz	Kontingentsmenge
	1902 20 30	Teigwaren, mit Fleisch oder anderen Stoffen gefüllt, auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet, > 20 GHT Wurst und ähnl. Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnieberzeugnisse jeder Art, einschließlich Fett jeder Art oder Herkunft, enthaltend	13,58 EUR /100 kg/net	
	1902 20 91	Teigwaren, mit Fleisch oder anderen Stoffen gefüllt, gekocht (ausgenommen > 20 GHT Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnieberzeugnisse jeder Art, einschließlich Fett jeder Art oder Herkunft oder > 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend)	2,1 % + 1,53 EUR /100kg/net	
	1902 20 99	Teigwaren, mit Fleisch oder anderen Stoffen gefüllt, auch noch in anderer Weise zubereitet (ausgenommen gekocht oder > 20 GHT Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnieberzeugnisse jeder Art, einschließlich Fett jeder Art oder Herkunft oder > 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend)	2,1 % + 4,28 EUR /100kg/net	
	1902 30 10	Teigwaren, in Form von getrockneten Zubereitungen (ausgenommen gefüllte Teigwaren)	1,6 % + 6,15 EUR /100kg/net	
	1902 30 90	Teigwaren, gekocht oder anders zubereitet (ausgenommen gefüllte oder getrocknete Teigwaren)	1,6 % + 2,43 EUR /100kg/net	
	1902 40 10	Couscous, unzubereitet	1,9 % + 6,15 EUR /100kg/net	
	1902 40 90	Couscous, gekocht oder anders zubereitet	1,6 % + 2,43 EUR /100kg/net	
	1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	1,6 % + 3,78 EUR /100kg/net	
	1904 10 10	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt, auf der Grundlage von Mais „z. B. Cornflakes“	1 % + 5 EUR /100kg/net	
	1904 10 30	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt, auf der Grundlage von Reis	1,3 % + 11,5 EUR /100kg/net	
	1904 10 90	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (ausgenommen auf der Grundlage von Mais oder Reis)	1,3 % + 8,4 EUR /100kg/net	

Laufende Nummer	KN-Code 2025	Warenbezeichnung	Kontingentszollsatz	Kontingentsmenge
	1904 20 10	Zubereitungen nach Art der „Müsli“ auf der Grundlage nicht gerösteter Getreideflocken	2,3 % + 4,74 EUR /100kg/net	
	1904 20 91	Lebensmittelzubereitungen, aus nichtgerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von nichtgerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aufgeblähtem Getreide, auf der Grundlage von Mais (ausgenommen Zubereitungen nach Art der „Müsli“ auf der Grundlage nichtgerösteter Getreideflocken)	1 % + 5 EUR/100kg/net	
	1904 20 95	Lebensmittelzubereitungen, aus nichtgerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von nichtgerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aufgeblähtem Getreide, auf der Grundlage von Reis (ausgenommen Zubereitungen nach Art der „Müsli“ auf der Grundlage nichtgerösteter Getreideflocken)	1,3 % + 11,5 EUR /100kg/net	
	1904 20 99	Lebensmittelzubereitungen, aus nichtgerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von nichtgerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aufgeblähtem Getreide (ausgenommen auf der Grundlage von Mais oder Reis sowie Zubereitungen nach Art der „Müsli“ auf der Grundlage nichtgerösteter Getreideflocken)	1,3 % + 8,4 EUR /100kg/net	
	1904 30 00	Bulgur-Weizen in Form von bearbeiteten Körnern, durch Kochen von Hartweizenkörnern hergestellt	2,1 % + 6,43 EUR /100kg/net	
	1904 90 10	Reis, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweitig nicht genannt (ausgenommen Mehl, Grobgrieß und Feingrieß, Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten hergestellt, sowie Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide)	2,1 % + 11,5 EUR /100kg/net	
	1904 90 80	Getreide in Form von Körnern oder in Form von Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit nicht genannt (ausgenommen Reis und Mais, Mehl, Grobgrieß und Feingrieß, Lebensmittel durch Aufblähen oder Rösten zubereitet, Lebensmittelzubereitungen aus nichtgerösteten Getreideflocken, Lebensmittelzubereitungen aus Mischungen von nichtgerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aufgeblähtem Getreide sowie Bulgur-Weizen)	2,1 % + 6,43 EUR /100kg/net	
	1905 10 00	Knäckebrot	1,5 % + 3,25 EUR /100kg/net	

Laufende Nummer	KN-Code 2025	Warenbezeichnung	Kontingentszollsatz	Kontingentsmenge
	1905 20 10	Lebkuchen und Honigkuchen und ähnliche Waren, auch kakaohaltig, mit einem Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet, von < 30 GHT	2,4 % + 4,58 EUR /100kg/net	
	1905 20 30	Lebkuchen und Honigkuchen und ähnliche Waren, auch kakaohaltig, mit einem Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet, von ≥ 30 GHT, jedoch < 50 GHT	2,5 % + 6,15 EUR /100kg/net	
	1905 20 90	Lebkuchen und Honigkuchen und ähnliche Waren, auch kakaohaltig, mit einem Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet, von ≥ 50 GHT	2,5 % + 7,85 EUR /100kg/net	
	1905 31 11	Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt, auch kakaohaltig, ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 85 g	2,3 % + 4,74 EUR /100kg/net	
	1905 31 19	Kekse und ähnl. Kleingebäck, gesüßt, auch kakaohaltig, ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von > 85 g	2,3 % + 4,74 EUR /100kg/net	
	1905 31 30	Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt, auch kakaohaltig, mit einem Gehalt an MilCHFett von ≥ 8 GHT (ausgenommen ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt)	2,3 % + 4,74 EUR /100kg/net	
	1905 31 91	Doppelkekse mit Füllung, gesüßt, auch kakaohaltig, mit einem Gehalt an MilCHFett von < 8 GHT (ausgenommen ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt)	2,3 % + 4,74 EUR /100kg/net	
	1905 31 99	Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt, auch kakaohaltig, mit einem Gehalt an MilCHFett von < 8 GHT (ausgenommen ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt sowie Doppelkekse mit Füllung)	2,3 % + 4,74 EUR /100kg/net	
	1905 32 05	Waffeln mit einem Wassergehalt von > 10 GHT	2,3 % + 4,74 EUR /100kg/net	
	1905 32 11	Waffeln, auch kakaohaltig, ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 85 g (ausgenommen mit einem Wassergehalt von > 10 GHT)	2,3 % + 4,74 EUR /100kg/net	

Laufende Nummer	KN-Code 2025	Warenbezeichnung	Kontingenzollsatz	Kontingentsmenge
	1905 32 19	Waffeln, auch kakaohaltig, ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt (ausgenommen in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 85 g sowie Waffeln mit einem Wassergehalt von > 10 GHT)	2,3 % + 4,74 EUR /100kg/net	
	1905 32 91	Waffeln, gesalzen, auch gefüllt (ausgenommen mit einem Wassergehalt von > 10 GHT)	2,3 % + 4,74 EUR /100kg/net	
	1905 32 99	Waffeln, auch kakaohaltig, auch gefüllt (ausgenommen ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen, gesalzen sowie solche mit einem Wassergehalt von > 10 GHT)	2,3 % + 4,74 EUR /100kg/net	
	1905 40 10	Zwieback	2,4 % + 4,74 EUR /100kg/net	
	1905 40 90	Brot, geröstet, und ähnl. geröstete Waren (ausgenommen Zwieback)	2,4 % + 4,74 EUR /100kg/net	
	1905 90 10	ungesäuertes Brot (Matzen)	1 % + 3,98 EUR /100kg/net	
	1905 90 20	Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnl. Waren	1,1 % + 15,13 EUR /100kg/net	
	1905 90 30	Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zuckern oder Fetten, bezogen auf die Trockenmasse, von jeweils ≤ 5 GHT	2,4 % + 4,74 EUR /100kg/net	
	1905 90 45	Kekse und ähnliches Kleingebäck, ungesüßt	2,3 % + 4,74 EUR /100kg/net	
	1905 90 55	Backwaren, extrudierte und expandierte, gesalzen oder aromatisiert (ausgenommen Knäckebrötchen, Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren sowie Waffeln)	2,3 % + 4,74 EUR /100kg/net	

Laufende Nummer	KN-Code 2025	Warenbezeichnung	Kontingentszollsatz	Kontingentsmenge
	1905 90 70	Torten, Rosinenbrot, Panettone, Baisers, Christstollen, Hörnchen und andere Backwaren mit einem Gehalt an Saccharose, Invertzucker oder Isoglucose von ≥ 5 GHT (ausgenommen Knäckebrot, Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren, Kekse und ähnliches Kleingebäck, Waffeln und Zwieback)	2,3 % + 4,74 EUR /100kg/net	
	1905 90 80	Pizzas, Quiches und andere Backwaren mit einem Gehalt an Saccharose, Invertzucker oder Isoglucose von < 5 % (ausgenommen Knäckebrot, Kekse und ähnliches Kleingebäck, Waffeln, Zwieback und ähnliche geröstete Waren, Brot, Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneien verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren)	2,3 % + 3,5 EUR /100kg/net	

16. Zollkontingent für Lebensmittelzubereitungen des Kapitels 21

Laufende Nummer	KN-Code 2025	Warenbezeichnung	Kontingentszollsatz	Kontingentsmenge
09.9016	2101 11 00	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee	2,3 %	250 000 Tonnen
	2101 12 92	Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee	2,9 %	
	2101 12 98	Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee	2,3 % + 3,56 EUR /100kg/net	
	2101 20 20	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate	1,5 %	
	2101 20 92	Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Tee oder Mate	1,5 %	
	2101 20 98	Zubereitungen auf der Grundlage von Tee oder Mate	1,6 % + 3,56 EUR /100kg/net	
	2101 30 11	geröstete Zichorien	2,9 %	
	2101 30 19	Kaffeemittel, geröstet (ausgenommen Zichorien)	1,3 % + 3,18 EUR /100kg/net	
	2101 30 91	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorien	3,5 %	

Laufende Nummer	KN-Code 2025	Warenbezeichnung	Kontingentszollsatz	Kontingentsmenge
	2101 30 99	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Kaffeemitteln (ausgenommen Zichorien)	2,7 % + 5,68 EUR /100kg/net	
	2102 10 10	ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	2,7 %	
	2102 10 31	Backhefen, getrocknet	3 %	
	2102 10 39	Backhefen (ausgenommen getrocknet)	3 %	
	2102 10 90	Hefen, lebend (ausgenommen ausgewählte Mutterhefen und Backhefen)	3,7 %	
	2102 20 11	Hefen, ohne Leben, in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg	2,1 %	
	2102 20 19	Hefen, ohne Leben (ausgenommen in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von ≤ 1 kg)	1,3 %	
	2102 20 90	Einzeller-Mikroorganismen, ohne Leben (ausgenommen in Aufmachung als Arzneiwaren sowie Hefen)	0 %	
	2102 30 00	zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	1,5 %	
	2103 10 00	Sojasoße	1,9 %	
	2103 20 00	Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	2,6 %	
	2103 30 10	Senfmehl (ausgenommen zubereitet)	0 %	
	2103 30 90	Senf, einschließlich zubereitetes Senfmehl	2,3 %	
	2103 90 10	Mango-Chutney, flüssig	0 %	
	2103 90 30	Bitter, aromatische, mit einem Alkoholgehalt von 44,2 % vol bis 49,2 % vol, zubereitet unter Verwendung von 1,5 bis 6 GHT Enzian, Gewürzen und anderen Zutaten sowie 4 bis 10 GHT Zucker enthaltend, in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 0,5 l	0 %	

Laufende Nummer	KN-Code 2025	Warenbezeichnung	Kontingentszollsatz	Kontingentsmenge
	2103 90 90	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen sowie zusammengesetzte Würzmittel (ausgenommen Sojasoße, Tomatenketchup und andere Tomatensoßen, Mango-Chutney, flüssig sowie aromatische Bitter der Unterposition 2103 90 30)	1,9 %	
	2104 10 00	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen	2,9 %	
	2104 20 00	Lebensmittel in Form von Zubereitungen aus einer fein homogenisierten Mischung mehrerer Grundstoffe, wie Fleisch, Fisch, Gemüse oder Früchten, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von ≤ 250 g	3,5 %	
	2105 00 10	Speiseeis, auch kakaohaltig, kein MilCHFett enthaltend oder mit einem Gehalt an MilCHFett von < 3 GHT	2,2 % + 5,05 EUR /100kg/net	
	2105 00 91	Speiseeis, auch kakaohaltig, mit einem Gehalt an MilCHFett von ≥ 3 GHT, jedoch < 7 GHT	2 % + 9,63 EUR /100kg/net	
	2105 00 99	Speiseeis, auch kakaohaltig, mit einem Gehalt an MilCHFett von ≥ 7 GHT	2 % + 13,5 EUR /100kg/net	
	2106 10 20	Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe, kein MilCHFett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend oder < 1,5 GHT MilCHFett, < 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, < 5 GHT Glucose oder < 5 GHT Stärke enthaltend	3,2 %	
	2106 10 80	Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe, ≥ 1,5 GHT MilCHFett, ≥ 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, ≥ 5 GHT Glucose oder ≥ 5 GHT Stärke enthaltend	66,75 EUR /100kg/net	
	2106 90 20	Zubereitungen, zusammengesetzt, alkoholhaltig, der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art und mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von > 0,5 % vol (ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen)	4,3 % MIN 0,25 EUR/% vol/hl	
	2106 90 30	Isoglucosesirup, aromatisiert oder gefärbt	10,68 EUR /100kg/net mas	
	2106 90 51	Lactosesirup, aromatisiert oder gefärbt	3,5 EUR /100kg/net	

Laufende Nummer	KN-Code 2025	Warenbezeichnung	Kontingenzollsatz	Kontingentsmenge
	2106 90 55	Glucosesirup und Maltodextrinsirup, aromatisiert oder gefärbt	5 EUR /100kg/net	
	2106 90 59	Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt (ausgenommen Isoglucosesirup, Lactosesirup, Glucose- und Maltodextrinsirup)	0,1 EUR /100kg/net pro 1 GHT an Saccharose, einschließlich anderer als Saccharose berechneter Zucker	
	2106 90 92	Lebensmittelzubereitungen, anderweit nicht genannt, kein Milhfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder < 1,5 GHT Milhfett, < 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, < 5 GHT Glucose oder < 5 GHT Stärke enthaltend	3,2 %	
	2106 90 98	Lebensmittelzubereitungen, anderweitig nicht genannt, ≥ 1,5 GHT Milhfett, ≥ 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, ≥ 5 GHT Glucose oder ≥ 5 GHT Stärke enthaltend	2,3 % + 8,35 EUR /100kg/net	

17. Zollkontingent für bestimmte nicht alkoholhaltige Getränke

Laufende Nummer	KN-Code 2025	Warenbezeichnung	Kontingenzollsatz	Kontingentsmenge
09.9017	2202 10 00	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	0 %	20 000 Tonnen
	2202 91 00	alkoholfreies Bier		
	2202 99 19	Getränke, nicht alkoholhaltig, keine Milch oder Milcherzeugnisse und keine Fette hieraus enthaltend		

18. Zollkontingent für Mannitol und Sorbit

Laufende Nummer	KN-Code 2025	Warenbezeichnung	Kontingenzollsatz	Kontingentsmenge
09.9018	2905 43	Mannitol	0 %	2 500 Tonnen
	2905 44	D-Glucitol (Sorbit)		

19. Zollkontingent für Riechstoffe

Laufende Nummer	KN-Code 2025	Warenbezeichnung	Kontingentzollsatz	Kontingentsmenge
09.9019	3302 10 29	Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten, $\geq 1,5$ GHT MilCHFett, ≥ 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, ≥ 5 GHT Glucose oder ≥ 5 GHT Stärke enthaltend, von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art (ausgenommen mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von $> 0,5$ % vol)	0 %	1 400 Tonnen

20. Zollkontingent für Dextrine

Laufende Nummer	KN-Code 2025	Warenbezeichnung	Kontingentzollsatz	Kontingentsmenge
09.9020	3505 10	Dextrine und andere modifizierte Stärken, z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke	0 %	11 000 Tonnen

Zu dieser Verordnung wurden zwei Erklärungen abgegeben, die in ABl. C, C/2026/3482, 30.6.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2026/3482/oj>, und in ABl. C, C/2026/3483, 30.6.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2026/3483/oj>, zu finden sind.



2026/1461

30.6.2026

VERORDNUNG (EU) 2026/1461 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 25. Juni 2026

über die Nichtanwendung von Zöllen auf die Einfuhren bestimmter Waren

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union und die Vereinigten Staaten von Amerika (im Folgenden „Vereinigte Staaten“) haben die umfassendsten und tiefsten bilateralen Handels- und Investitionsbeziehungen der Welt und ihre Volkswirtschaften sind eng miteinander verzahnt. Der bilaterale Handel zwischen ihnen belief sich 2024 auf insgesamt mehr als 1,6 Bio. EUR. Diese vertiefte und umfassende Partnerschaft stützt sich auf erhebliche gegenseitige Investitionen in Höhe von rund 5,3 Bio. EUR in den Markt der jeweils anderen Seite.
- (2) Damit es nicht zu Störungen in ihren bilateralen Handels- und Investitionsbeziehungen kommt und diese Beziehungen weiter verbessert werden, einigten sich die Union und die Vereinigten Staaten auf eine Gemeinsame Erklärung zu einem Zollabkommen, die am 21. August 2020 bekannt gegeben wurde (im Folgenden „Gemeinsame Erklärung aus dem Jahr 2020“) und in der sich die Union verpflichtete, Zölle auf Einfuhren lebender Hummer und gefrorener Hummererzeugnisse aus den Vereinigten Staaten abzuschaffen, und in der sich die Vereinigten Staaten im Gegenzug verpflichteten, ihre Zollsätze für bestimmte von der Union ausgeführte Waren mit einem durchschnittlichen jährlichen Handelswert von 160 Mio. USD — darunter bestimmte genussfertige Gerichte, bestimmte Kristallglaswaren, Spachtel- und Verputzmassen, Schießpulver, Feuerzeuge und Feuerzeugteile — um 50 % zu senken. Zur Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung aus dem Jahr 2020 hat die Union am 16. Dezember 2020 die Verordnung (EU) 2020/2131 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ über die Abschaffung von Zöllen *erga omnes* auf eine begrenzte Anzahl von Waren, darunter lebende Hummer und gefrorene Hummererzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten, für den Zeitraum vom 1. August 2020 bis zum 31. Juli 2025 erlassen.
- (3) Am 27. Juli 2025 haben die Präsidentin der Kommission und der Präsident der Vereinigten Staaten eine politische Einigung erzielt, die anschließend in der Gemeinsamen Erklärung über einen Rahmen für ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten über einen auf Gegenseitigkeit beruhenden, gerechten und ausgewogenen Handel vom 21. August 2025 (im Folgenden „Gemeinsame Erklärung“) zum Ausdruck kam. Entsprechend dieser politischen Einigung und der Gemeinsamen Erklärung und zur Sicherstellung des kontinuierlichen Zugangs von Unionswaren zum Markt der Vereinigten Staaten sollte die Union vorsehen, dass die Zölle auf die Einfuhren der von der Verordnung (EU) 2020/2131 erfassten Hummerarten in die Union für einen weiteren Zeitraum nicht angewandt werden. Entsprechend dieser politischen Einigung und der Gemeinsamen Erklärung sollte die Nichtanwendung der Zölle sich auch auf die Einfuhren verarbeiteten Hummers, der in den Code 1605 30 90 der Kombinierten Nomenklatur (KN) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽³⁾ eingereiht ist, erstrecken.
- (4) Daher sollten die geltenden Einfuhrzölle auf die von dieser Verordnung erfassten Waren 0 % betragen, es sei denn, die Vereinigten Staaten setzen die Gemeinsame Erklärung nicht länger wirksam um.

⁽¹⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 16. Juni 2026 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 25. Juni 2026.

⁽²⁾ Verordnung (EU) 2020/2131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Abschaffung von Zöllen auf bestimmte Waren (ABl. L 430 vom 18.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2131/oj>).

⁽³⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1987/2658/oj>).

- (5) Damit einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung gewährleistet sind, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um die Nichtanwendung von Zöllen auf die von dieser Verordnung erfassten Waren unter bestimmten Umständen ganz oder teilweise auszusetzen. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ ausgeübt werden.
- (6) Bis zum 31. Januar 2030 sollte die Kommission eine Bewertung der Auswirkungen dieser Verordnung vorlegen. Diese Bewertung sollte die Änderungen umfassen, die sich seit dem 1. August 2025 in Bezug auf das Handelsvolumen und den Handelswert der Ausfuhren von von dieser Verordnung erfassten Waren aus den Vereinigten Staaten in die Union ergeben haben. Der Bewertung sollte, wo angemessen, ein Gesetzgebungsvorschlag zur Verlängerung des Anwendungszeitraums dieser Verordnung beigefügt werden.
- (7) Da es wichtig ist, Störungen der Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen der Union und den Vereinigten Staaten zu vermeiden, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft treten. Aus demselben Grund sollte diese Verordnung rückwirkend ab dem 1. August 2025 gelten. Zölle, die in der Zeit vom 1. August 2025 bis zum Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung entrichtet wurden und über die gemäß dieser Verordnung geltenden Zölle hinausgehen, sollten auf Antrag erstattet werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Nichtanwendung von Zöllen

Die auf die Einfuhren der Waren, die in die im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN-Codes) eingereiht werden, in die Union geltenden Zölle des mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 eingeführten Gemeinsamen Zolltarifs betragen 0 %.

Artikel 2

Aussetzung

- (1) Die Kommission kann einen Durchführungsrechtsakt erlassen, mit dem die Anwendung des Artikels 1 ganz oder teilweise ausgesetzt wird, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:
 - a) die Vereinigten Staaten setzen die am 21. August 2025 bekannt gegebene Gemeinsame Erklärung über einen Rahmen für ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten über einen auf Gegenseitigkeit beruhenden, gerechten und ausgewogenen Handel (im Folgenden „Gemeinsame Erklärung“) nicht um oder untergraben die Ziele der Verbesserung der Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen der Union und den Vereinigten Staaten sowie die mit der Gemeinsamen Erklärung verfolgten Ziele auf andere Weise, untergraben den Zugang von Wirtschaftsteilnehmern aus der Union zum Markt der Vereinigten Staaten oder stören die Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen der Union und den Vereinigten Staaten anderweitig,
 - b) es gibt hinreichende Hinweise darauf, dass die Vereinigten Staaten künftig in der in Buchstabe a genannten Weise handeln werden, oder
 - c) die objektiven Umstände gegenüber den zum Zeitpunkt der Gemeinsamen Erklärung herrschenden Umständen haben sich geändert.

Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 3 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

- (2) Der in Absatz 1 genannte Durchführungsrechtsakt gilt, solange die in dem genannten Absatz genannten Umstände andauern.

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).

*Artikel 3***Ausschussverfahren**

- (1) Die Kommission wird von dem mit der Verordnung (EU) 2015/1843 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ eingesetzten Ausschuss „Handelshemmnisse“ unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

*Artikel 4***Erstattung von Zöllen**

Auf Antrag der betreffenden Wirtschaftsteilnehmer erstatten die zuständigen nationalen Zollbehörden der Mitgliedstaaten alle über die gemäß dieser Verordnung geltenden Zölle hinausgehenden Zölle, die in Bezug auf in der Zeit zwischen dem 1. August 2025 und dem 30. Juni 2026 in die Union eingeführte Waren, die in die im Anhang aufgeführten KN-Codes eingereiht werden, entrichtet wurden.

*Artikel 5***Bewertung und Berichterstattung**

- (1) Bis zum 31. Januar 2030 legt die Kommission eine Bewertung der Auswirkungen dieser Verordnung vor. Diese Bewertung umfasst die Änderungen, die sich seit dem 1. August 2025 in Bezug auf das Handelsvolumen und den Handelswert der Ausfuhren von Waren, die in die im Anhang aufgeführten KN-Codes eingereiht werden, aus den Vereinigten Staaten in die Union ergeben haben.
- (2) Der in Absatz 1 genannten Bewertung wird, wo angemessen, ein Gesetzgebungsvorschlag zur Verlängerung des Anwendungszeitraums dieser Verordnung beigelegt.
- (3) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig und zeitnah über relevante Entwicklungen bei der Anwendung dieser Verordnung.

*Artikel 6***Inkrafttreten und Anwendung**

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
Sie gilt vom 1. August 2025 bis zum 31. Juli 2030.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juni 2026

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

R. METSOLA

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. DAMIANOS

⁽³⁾ Verordnung (EU) 2015/1843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2015 zur Festlegung der Verfahren der Union im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zur Ausübung der Rechte der Union nach internationalen Handelsregeln, insbesondere den im Rahmen der Welthandelsorganisation vereinbarten Regeln (ABl. L 272 vom 16.10.2015, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/1843/oj>).

ANHANG

KN-Code 2025 ⁽¹⁾	Warenbezeichnung
0306 11 90	Langusten (<i>Palinurus</i> spp., <i>Panulirus</i> spp., und <i>Jasus</i> spp.), auch geräuchert, auch ohne Panzer, gefroren, einschließlich Langusten in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht (ausgenommen Langustenschwänze)
0306 12 10	Hummer (<i>Homarus</i> spp.), ganz, auch geräuchert oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren
0306 12 90	Hummer (<i>Homarus</i> spp.), auch geräuchert, auch ohne Panzer, gefroren, einschließlich Hummern in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht (ausgenommen ganze Hummer)
0306 32 10	Hummer (<i>Homarus</i> spp.), lebend
1605 30 90	Hummer, zubereitet oder haltbar gemacht (ausg. nur geräuchert; ausg. Hummerfleisch, gekocht, zum Herstellen von Hummerbutter, -pasten, -suppen oder -soßen)

⁽¹⁾ Die Codes der Nomenklatur sind der Kombinierten Nomenklatur gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der für 2025 geltenden Fassung und sinngemäß in der durch nachfolgende Rechtsakte geänderten Fassung entnommen.



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/1422 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 2026

**zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 in Bezug auf Verfahrensvorschriften
über den Nachweis des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 63,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1269 der Kommission ⁽²⁾ und der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 der Kommission ⁽³⁾ wurde das elektronische System für Agrar-Nichtzollformalitäten (ELAN) eingerichtet, das es den Zollbehörden der Mitgliedstaaten und den ausstellenden Behörden in der Union und in Drittländern ermöglicht, eine Reihe von Dokumenten elektronisch auszutauschen, darunter auch Ursprungszeugnisse für Waren, die besonderen nichtpräferenziellen Einfuhrregelungen unterliegen.
- (2) In Anhang XIV.8 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 sind die genauen Informationen festgelegt, die die ausstellenden Behörden von Drittländern bei der Ausstellung von Ursprungszeugnissen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die im Rahmen von Zollkontingenten im Zollgebiet der Union zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden, angeben müssen.
- (3) Während der in Artikel 72a bis 72d der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 genannten Übergangszeiträume ist es zulässig, Ursprungszeugnisse außerhalb des ELAN auszustellen. In diesen Übergangszeiträumen sollten Drittländer der Kommission weiterhin Musterabdrücke der Stempel übermitteln, mit denen diese Ursprungszeugnisse versehen werden.
- (4) Um die Umsetzung des in der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1269 der Kommission und in der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1272 der Kommission ⁽⁴⁾ vorgesehenen elektronischen Informationsaustauschs zu erleichtern, sollten die Artikel 57, 58 und 59 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 ⁽⁵⁾, in denen die Verfahrensregeln für die Ausstellung und Überprüfung von Nachweisen des nichtpräferenziellen Ursprungs festgelegt sind, geändert werden, um die Verwendung und Anerkennung elektronischer Ursprungszeugnisse zu ermöglichen und die nachträgliche Überprüfung seitens der Zollbehörden der Mitgliedstaaten anzupassen.
- (5) Bis zur verpflichtenden Verwendung des ELAN ab dem in Artikel 72c der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 festgelegten Zeitpunkt wird es als angezeigt erachtet, die Verwendung elektronischer Zeugnisse über den nichtpräferenziellen Ursprung, die von Drittländern ausgestellt wurden, zuzulassen, sofern ihre Echtheit überprüft werden kann. Diese elektronischen Zeugnisse sollten auch mit geeigneten Echtheitskennzeichnungen versehen sein, um Betrugsversuche zu unterbinden.

⁽¹⁾ ABL L 269 vom 10.10.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/952/oj>.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2025/1269 der Kommission vom 6. Mai 2025 mit Vorschriften zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das elektronische System für Agrar-Nichtzollformalitäten (ELAN) für die Überwachung und Verwaltung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von deren Märkten (ABL L, 2025/1269, 10.7.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/1269/oj).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 der Kommission vom 17. Dezember 2019 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013, (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das Verwaltungssystem für Zollkontingente mit Lizenzen (ABL L 185 vom 12.6.2020, S. 24, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/761/oj).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2025/1272 der Kommission vom 6. Mai 2025 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das elektronische System für Agrar-Nichtzollformalitäten (ELAN) (ABL L, 2025/1272, 10.7.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/1272/oj).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABL L 343 vom 29.12.2015, S. 558, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2015/2447/oj).

- (6) Um Klarheit und Sicherheit für die Wirtschaftsbeteiligten zu schaffen und die Rechenschaftspflicht der einschlägigen Akteure zu gewährleisten, ist es angezeigt, den Wortlaut einiger Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 zu ändern, um die an den Verfahren beteiligten Akteure zu präzisieren.
- (7) In den Fällen, in denen zur Anwendung der Verordnung (EU) 2026/1455 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ nichtpräferenzielle Ursprungsregeln vorgesehen sind, bedarf es einer Stärkung des Ursprungsnachweises, um das Umgehungsrisiko zu senken. Zu diesem Zweck sollte der Anmelder gleichzeitig mit dem Ursprungsnachweis der Waren nachweisen, dass die Waren direkt aus dem angegebenen Ursprungsland befördert wurden und, falls sie über ein Drittland versandt wurden, dass sie nach ihrer Ausfuhr aus dem Ursprungsland nicht verändert wurden.
- (8) Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (9) Angesichts der bevorstehenden Annahme der Verordnung (EU) 2026/1455 und damit die in dieser Verordnung vorgesehenen Änderungen so bald wie möglich angewandt werden können, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 57 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Ursprungszeugnisse für Erzeugnisse mit Ursprung in einem Drittland, für die besondere nichtpräferenzielle Einfuhrregelungen gelten, werden — sofern in den Regelungen auf diesen Artikel verwiesen wird — im elektronischen System für Agrar-Nichtzollformalitäten (ELAN) gemäß den in Anhang XIV.8 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 der Kommission (*) festgelegten Anforderungen bereitgestellt.

Im Rahmen besonderer nichtpräferenzierter Einfuhrregelungen gelten Bezugnahmen auf gemäß den Artikeln 55 bis 65 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ausgestellte Ursprungszeugnisse als Bezugnahmen auf die in diesem Artikel genannten Ursprungszeugnisse.

(2) Die zuständigen Behörden des Drittlands, in dem die Erzeugnisse, für die die besonderen nichtpräferenziellen Einfuhrregelungen gelten, ihren Ursprung haben, oder eine zuverlässige, von diesen Behörden dazu ermächtigte Stelle (Ausstellungsbehörden) stellen Ursprungszeugnisse aus, sofern der Ursprung der Erzeugnisse gemäß Artikel 60 des Zollkodex bestimmt wurde.

(3) Die Ausstellungsbehörden stellen die Ursprungszeugnisse aus, bevor die Erzeugnisse, auf die sie sich beziehen, in dem Ursprungsland zur Ausfuhr angemeldet werden.

(4) Abweichend von Absatz 3 können die Ausstellungsbehörden ein Ursprungszeugnis nach der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die es sich bezieht, ausstellen, wenn das Zeugnis aufgrund eines Irrtums, unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände nicht bei der Ausfuhr ausgestellt wurde.

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) 2026/1455 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2026 zur Anpassung der Einfuhrzölle auf bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und zur Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika (ABl. L, 2026/1455, 30.6.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2026/1455/oj>).

Die Ausstellungsbehörden dürfen ein Ursprungszeugnis gemäß Absatz 1 nur dann nachträglich ausstellen, wenn sie sich vergewissert haben, dass die Angaben im Antrag des Ausführers mit den Angaben in den einschlägigen Ausfuhrunterlagen übereinstimmen.

(*) Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 der Kommission vom 17. Dezember 2019 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013, (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das Verwaltungssystem für Zollkontingente mit Lizenzen (ABl. L 185 vom 12.6.2020, S. 24, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/761/oj).“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) In den Übergangszeiträumen gemäß den Artikeln 72a bis 72d der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 können Ursprungszeugnisse für Erzeugnisse mit Ursprung in einem Drittland, für die besondere nichtpräferenzielle Einfuhrregelungen gelten, unter Verwendung einer der folgenden Vorlagen ausgestellt werden, sofern in diesen Regelungen auf diesen Artikel verwiesen wird:

- a) des Musters in Anhang 22-14 dieser Verordnung entsprechend den dort festgelegten technischen Spezifikationen,
- b) des Musters in Anhang II Teil B der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1988 der Kommission (*),
- c) des Musters in Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761.

Ursprungszeugnisse, die gemäß dem Muster in Anhang 22-14 dieser Verordnung elektronisch ausgestellt oder elektronisch signiert werden, müssen die in diesem Muster vorgesehenen Angaben enthalten und sind mit Stempel und Unterschrift zu versehen.

Die Ausstellungsbehörden bewahren von jedem ausgestellten Ursprungszeugnis eine Kopie auf.

(*) Durchführungsverordnung (EU) 2020/1988 der Kommission vom 11. November 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten nach dem Windhundverfahren (ABl. L 422 vom 14.12.2020, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/1988/oj).“

2. Artikel 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) die Namen und die Anschriften der Ausstellungsbehörden;“

b) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) In den Übergangszeiträumen gemäß den Artikeln 72a bis 72d der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 übermitteln die betreffenden Drittländer der Kommission außerdem Folgendes:

- a) Musterabdrücke der Stempel, die von den Behörden der Drittländer bei Verwendung des Musters in Anhang 22-14 dieser Verordnung verwendet werden;
- b) soweit verfügbar, Informationen darüber, wie die Echtheit eines Ursprungszeugnisses, das unter Verwendung des Formulars in Anhang 22-14 dieser Verordnung elektronisch ausgestellt oder elektronisch signiert wurde, anhand einer Online-Datenbank überprüft werden kann.

Die Kommission leitet die in diesem Absatz genannten Informationen an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten weiter.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Übermittelt ein Drittland der Kommission die in den Absätzen 1 und 1a genannten Angaben nicht, so verweigern die zuständigen Behörden in der Union die Anwendung der besonderen nichtpräferenziellen Einfuhrregelungen.“

3. Artikel 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Wenn die Zollbehörden begründete Zweifel an der Richtigkeit der in einem Ursprungszeugnis enthaltenen Angaben haben oder wenn sie stichprobenartige nachträgliche Überprüfungen durchführen, ersuchen sie die in Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung genannte Behörde, zu überprüfen, ob die Ursprungsangabe zutreffend ist und entsprechend Artikel 60 des Zollkodex bestimmt wurde.“

ii) Nach Unterabsatz 1 wird folgender Unterabsatz eingefügt:

„Haben die Zollbehörden während der Übergangszeiträume gemäß den Artikeln 72a bis 72d der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 begründete Zweifel an der Echtheit eines Ursprungszeugnisses, so ersuchen sie die in Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung genannte Behörde oder die Lizenz erteilende Behörde, die das Ursprungszeugnis gemäß Artikel 72b der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 ausdrückt, die Echtheit dieses Ursprungszeugnisses zu überprüfen.“

iii) Die Unterabsätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Die Zollbehörden senden das Ursprungszeugnis oder eine Kopie davon an die in Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung genannte Behörde zurück. Wurde mit der Zollanmeldung eine Rechnung vorgelegt, so wird dem zurückgesandten Ursprungszeugnis die Originalrechnung oder eine Kopie davon beigelegt.“

Die Zollbehörden nennen gegebenenfalls die Gründe für die nachträgliche Überprüfung und teilen alle ihnen bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben im Ursprungszeugnis schließen lassen.“

iv) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Ersuchen die Zollbehörden um Überprüfung der Echtheit eines Ursprungszeugnisses, so teilen sie alle ihnen bekannten Umstände mit, die die Echtheit des Ursprungszeugnisses in Frage stellen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die in Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung genannte Behörde oder die in Absatz 2 Unterabsatz 2 dieses Artikels genannte Lizenz erteilende Behörde teilt den Zollbehörden die Ergebnisse der Überprüfung so schnell wie möglich mit.“

Geht innerhalb von 6 Monaten nach Übermittlung eines Ersuchens gemäß Absatz 2 keine Antwort ein, so verweigern die Zollbehörden die Anwendung der besonderen nichtpräferenziellen Einfuhrregelung für die fraglichen Erzeugnisse.“

4. Folgender Artikel 59a wird eingefügt:

„Artikel 59a

Ursprungsnachweis für die Anwendung der Verordnung (EU) 2026/1455

(Artikel 61 des Zollkodex)

Werden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2026/1455 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) nichtpräferenzielle Ursprungsregeln angewandt, so muss der Nachweis des nichtpräferenziellen Ursprungs auch den Nachweis enthalten, dass die Waren direkt aus dem Ursprungsland in die Union befördert wurden oder während ihrer Beförderung durch andere Länder unter zollamtlicher Überwachung verblieben sind oder dass die Waren, wenn sie in diesen Ländern gelagert oder aufgeteilt wurden, keine Veränderungen erfahren haben, die über das zur Erhaltung ihres Zustands notwendige Maß oder das Anbringen oder Beifügen von Marken, Etiketten, Siegeln oder sonstige Unterlagen zur Sicherstellung der Einhaltung spezifischer Anforderungen hinausgehen.

(*) Verordnung (EU) 2026/1455 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2026 zur Anpassung der Einfuhrzölle auf bestimmte Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und zur Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika (ABl. L, 2026/1455, 30.6.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2026/1455/oj>).“

5. Anhang 22-14 wird gemäß dem Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

In Anhang 22-14 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 erhält Nummer 3 folgende Fassung:

- „3. Ursprungszeugnisse in Papierform sind im Format von 210 × 297 mm auszufertigen, wobei die Länge höchstens 8 mm mehr und 5 mm weniger betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 40 g/m² zu verwenden. Die Vorderseite des Originals ist mit einem gelben, guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird.

Ursprungszeugnisse, die gemäß den Vorgaben dieses Anhangs elektronisch ausgestellt oder elektronisch signiert werden, sind mit den im jeweiligen Drittland üblichen Echtheitskennzeichnungen zu versehen.“
